07.06.73

Sachgebiet 63

Antrag

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

über die Anträge des Bundesministers der Finanzen

- betr. Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnungen für das Rechnungsjahr 1967 und für die Rechnungsjahre 1968 und 1969
 - Drucksachen VI/559, VI/2697 –
- betr. Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1967

hier: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

- Drucksache V/4409 -

A. Problem

Das Haushaltsausschuß hat die Beratungen über die Entlastung der Bundesregierung aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes für die Rechnungsjahre 1967 und 1968/1969 — Drucksachen W/559 und W/2697 — gemeinsam durchgeführt und in den anliegenden Feststellungen und Bemerkungen zusammengefaßt. Der Ausschuß hat sich im Verlauf seiner Beratungen unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Entwicklung sehr eingehend mit den Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofes befaßt und systematisch darauf gedrängt, daß Konsequenzen gezogen und entsprechende Maßnahmen veranlaßt werden.

B. Lösung

Der Bundesregierung kann für die Rechnungsjahre 1967 bis 1969 gemäß Artikel 114 GG nach Maßgabe des § 114 BHO Entlastung erteilt werden.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 1967 können mit der Feststellung zur Kenntnis genommen werden, daß die bisher nach der Reichshaushaltsordnung erforderliche nachträgliche Genehmigung seit Inkrafttreten der Bundeshaushaltsordnung entfällt. Die Bundesregierung bzw. die zuständigen Bundesminister sollen ersucht werden, den Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses (Anlage) Rechnung zu tragen, den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen, Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in die Wege zu leiten sowie die Beanstandungen der Handlungsweise einzelner Bediensteter diesen zur künftigen Beachtung zur Kenntnis zu bringen und die Durchführung der gebotenen Maßnahmen zu überwachen.

Die weiteren besonderen Schlußfolgerungen aus den Beratungen sind in dem folgenden Entschließungsantrag zusammengefaßt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

- Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 GG nach Maßgabe des § 114 BHO Entlastung erteilt
 - a) für das Rechnungsjahr 1967 aufgrund der Bundeshaushaltsrechnung (Sonderdruck zu Drucksache VI/667), den dazu vorliegenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (einschließlich Bundesvermögensrechnung) Drucksache VI/559 und den Erklärungen der sonstigen Prüfungsbeauftragten (Drucksache VI/559, S. 78 bis 80),
 - b) für die Rechnungsjahre 1968 und 1969 aufgrund der Bundeshaushaltsrechnungen (Sonderdruck zu Drucksachen VI/787, VI/1936) und den dazu vorliegenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (einschließlich Bundesvermögensrechnung) Drucksache VI/2697.
- 2. Die in Anlage I der Bundeshaushaltsrechnung Drucksache V/4409 (Rj. 1967) dargestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden mit der Feststellung zur Kenntnis genommen, daß die bisher nach § 83 Abs. 1 Satz 2 RHO erforderliche nachträgliche Genehmigung dieser Ausgaben seit Inkrafttreten der Bundeshaushaltsordnung entfällt.
- Die Vierteljahresübersichten zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1967 Drucksachen V/2080, V/2312, V/3110 —, im Rechnungsjahr 1968 Drucksachen V/3175, V/3272, V/3685, V/4497 und im Rechnungsjahr 1969 Drucksachen VI/247, VI/1054 werden für erledigt erklärt.

- 4. Der Bundestag faßt folgende Entschließung:
 - a) Die Bundesregierung wird ersucht, bei der Aufstellung und der Ausführung der Bundeshaushaltspläne den Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses (Anlage) Rechnung zu tragen,
 - b) der Bundesminister der Finanzen wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß den Feststellungen des Haushaltsausschusses zur Auslegung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Anlage) entsprochen wird und Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Haushaltsausschusses (Anlage) zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in die Wege geleitet werden,
 - c) der Deutsche Bundestag erwartet, daß der Bundesminister der Finanzen die Voraussetzungen für die Beteiligungen des Bundes an privatrechtlichen Unternehmen gemäß § 65 BHO unter Würdigung der Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses (Anlage) laufend überprüft und der Bundesminister der Finanzen in seinem jährlichen Beteiligungsbericht (Anhang zum Finanzbericht) künftig angibt, welche der dort von ihm erwähnten Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder auf Veranlassung des Bundes gewählt oder entsandt sind,
 - d) der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die Bundesregierung bei Beschaffungsvorhaben eine Verbesserung der Planung, Straffung der Organisation und Vereinfachung des Verfahrens sowie die Bildung eines wirksamen Managements herbeiführt

und insbesondere

- der Bundesminister der Verteidigung aufgrund seines Rahmenerlasses vom 28. Januar 1971 im Bereich des Rüstungswesens die Phasen eines ordnungsgemäßen Beschaffungsverlaufs zeitlich festlegt,
- e) der Bundesminister der Verteidigung wird außerdem aufgefordert, die beteiligten Ausschüsse des Bundestages über alle für die Beurteilung von Entwicklungs- und Beschaffungsvorhaben erforderlichen Einzelheiten rechtzeitig zutreffend und umfassend zu unterrichten und sich künftig bei der Aufklärung von Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofes stärker zu beteiligen,
- f) die Bundesminister werden ersucht, die Beanstandungen der Handlungsweise einzelner Bediensteter diesen zur künftigen Beachtung zur Kenntnis zu bringen und die Durchführung der gebotenen zivilrechtlichen und disziplinarischen Maßnahmen unter Beachtung der Einzelbemerkungen des Haushaltsausschusses (Anlage) zu überwachen.

Bonn, den 6. Juni 1973

Der Haushaltsausschuß

Leicht

Esters

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuß faßt das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung der Bundesregierung aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu den Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1967 — Drucksache VI/559 — sowie 1968 und 1969 — Drucksache VI/2697 — in den folgenden Feststellungen und Bemerkungen zusammen:

TEIL I

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Bundeshaushaltsrechnung (einschließlich der Bundesvermögensrechnung) für das Haushaltsjahr 1967

— Drucksache VI/559 —

Einleitung

Zu Nr. 1 bis 5

Allgemeine Prüfungsergebnisse

Zu Nr. 6 bis 10 — Rechnungsergebnisse

Zu Nr. 11 — Mitteilung nach § 97 Abs. 2 Nr. 1 BHO

Zu Nr. 12 — Druck- und Darstellungsfehler

Zu Nr. 30 bis 36 — Vermögensrechnung

Zu Nr. 102 — Vorbehalte aus früheren Haushaltsjahren

Der Ausschuß nimmt die Darstellungen des Bundesrechnungshofes, die sich auf den Gegenstand der Bemerkungen, die Zusammenarbeit mit anderen Rechnungshöfen, den Stand der Entlastung und das Volumen des zur Entlastung anstehenden Haushaltsjahres sowie auf die Pflichtbemerkungen nach der Bundeshaushaltsordnung beziehen, zur Kenntnis.

Das Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 1966 ist inzwischen abgeschlossen, nachdem der Deutsche Bundestag am 2. Dezember 1971 der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1966 aufgrund der Bundeshaushaltsrechnung, der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes und der Erklärungen der sonstigen Prüfungsbeauftragten gemäß Artikel 114 GG nach Maßgabe des § 14 BHO Entlastung erteilt und der Bundesrat seinen Entlastungsbeschluß am 20. Juni 1969 gefaßt hatte.

Der Bundesrat hat der Bundesregierung am 15. Mai 1970 wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1967 und am 17. Dezember 1971 wegen der Bundeshaushaltsrechnungen für die Haushaltsjahre 1968 und 1969 aufgrund der jeweiligen Bemerkungen des Bundesrechnungshofes gemäß § 114 Abs. 1 BHO Entlastung erteilt.

Uber- und außerplanmäßige Ausgaben

Zu Nr. 13 bis 16

Der Ausschuß nimmt von den Feststellungen des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis.

Die Kenntnisnahme erstreckt sich aufgrund der Beanstandungen des Bundesrechnungshofes auch auf die Anlage I zur Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1967 — Drucksache V/4409.

Die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach dem früheren § 83 Abs. 2 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung entfällt nach Inkrafttreten der Bundeshaushaltsordnung.

Unzureichende Veranschlagung des Mittelbedarfs

Zu Nr. 17 bis 29

Der Ausschuß hat sich nach Vortrag der vom Bundesrechnungshof vertretenen Auffassung angeschlossen und von der weiteren günstigen Entwicklung bei der Veranschlagung der Haushaltsansätze Kenntnis genommen.

Zu Nr. 22 war der Bundesminister des Innern ersucht worden, dafür zu sorgen, daß die Überbestände so bald wie möglich einer sachgerechten Verwendung zugeführt werden und den Ausschuß über das Ergebnis der vom Bundesamt angekündigten Erfassungsaktion und über den Stand der Angelegenheit zu unterrichten.

Der Ausschuß hat nach dem inzwischen vorliegenden Bericht des Bundesministers des Innern davon Kenntnis genommen, daß der sich aus der damaligen personellen Stagnation des Luftschutzhilfsdienstes ergebende Stau an persönlicher Ausstattung in der Folgezeit durch geeignete Maßnahmen abgebaut worden ist. Nach Verwendung des restlichen Bestandes an persönlicher Ausstattung wird die Neubeschaffung solcher Ausstattungsgegenstände aufgrund des inzwischen fortschreitenden Aufbaustandes des Katastrophenschutzes eingeleitet werden müssen.

Die Betriebe des Bundes gemäß § 26 BHO

Zu Nr. 37 bis 44

Der Bundesrechnungshof bemängelt vor allem, daß

a) das betriebliche Rechnungswesen der Bundesdruckerei einschließlich der Vor- und Nachkalkulation nicht entsprechend den Bedürfnissen eines Großbetriebes eingerichtet sei (zu Nr. 39),

- b) die Forderungen und Vorräte der Bundesdruckerei auf einen für den Betrieb vertretbaren Stand nicht ermäßigt seien (zu Nr. 41),
- c) die in Nr. 42 erwähnte Anschaffung der Anlage sich als Fehlinvestition erwiesen habe.

Nach Unterrichtung über den Sachstand beschließt der Ausschuß die Nr. 39 und 41 für erledigt zu erklären, nachdem den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes weitgehend Rechnung getragen worden ist.

Zu Nr. 42 wird der zuständige Bundesminister beauftragt, in Zukunft stärker auf eine effektive Investitionsplanung hinzuwirken.

Der Ausschuß erwartet eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers zu den getroffenen Maßnahmen, die dem Bundesrechnungshof und dem Ausschuß als Unterlage für Nachprüfungen zur Verfügung stehen sollen.

Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Vorbemerkung Zu Nr. 45

Erwerb und Veräußerung von Gesellschaftsanteilen durch Bundesunternehmen ohne Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen

Zu Nr. 46 bis 51

Der Ausschuß entnimmt dem Berichtsteil des Bundesrechnungshofes nach § 97 Abs. 2 Nr. 3 BHO (Nr. 45 bis 85), daß die zuständigen Bundesminister in einzelnen Fällen immer noch nicht nachdrücklich genug durch ihre Vertreter in den Unternehmensorganen auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Zustimmungspflicht bei Veränderungen im Beteiligungsbereich des Bundes hingewirkt haben (§ 65 Abs. 2 und 3 BHO).

Der Ausschuß hat den Bundesminister der Finanzen und die anderen zuständigen Bundesminister ersucht

- a) sicherzustellen, daß grundsätzlich auch bei Umgliederung innerhalb eines Bundeskonzerns § 65 Abs. 2 und 3 BHO beachtet wird, und
- b) dafür Sorge zu tragen, daß die Hinweise für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen nch Verabschiedung des neuen GmbH-Gesetzes nach neuem Haushalts- und Gesellschaftsrecht überarbeitet dem Bundestag als Drucksache vorgelegt werden.

Für Aufträge des Bundes gegründete Unternehmen

Zu Nr. 52 und 53

Nach Unterrichtung über die Bemühungen um eine Auslastung der Unternehmen wird der zuständige Bundesminister ersucht, einen Bericht über Art und Umfang der veranlaßten Maßnahmen, die den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes Rechnung tragen, vorzulegen.

Beteiligungen an unrentablen Gesellschaften, Verluste bei Bundesunternehmen

Zu Nr. 54 bis 60 in Verbindung mit Nr. 82

Der Ausschuß wird zu Nr. 54 über die Bemühungen des Bundes unterrichtet,

- a) das Land an dem Unternehmen zu beteiligen,
- b) inwieweit der Geschäftsbereich durch Ausgliederung nicht betriebsnotwendiger, unrentabler Anlagen verringert worden ist, und
- c) welche Maßnahmen sonst zu einer dauerhaften Sanierung des Unternehmens getroffen sind oder noch getroffen werden sollen.

Der Ausschuß hat den zuständigen Bundesminister ersucht, bis zum 15. April 1973 einen Bericht vorzulegen, ob und inwieweit eine Kapitalerhöhung in Erwägung gezogen werden kann und welche Maßnahmen zu einer dauerhaften Sanierung des Unternehmens getroffen worden sind oder noch getroffen werden sollen. Der Bericht soll als Grundlage für die Haushaltsberatungen 1973 dem Haushaltsausschuß zugeleitet werden.

Die Angelegenheit zu Nr. 55 ist inzwischen durch die Beratung im Haushaltsausschuß geklärt worden und kann insofern als erledigt angesehen werden.

Die Vorfälle, von denen in Nr. 56 berichtet wird, sind inzwischen bereinigt worden. Der zuständige Bundesminister hat inzwischen auch das Unterrichtungsrecht erwirkt.

Offen blieb die in diesem Zusammenhang erörterte und in den Nr. 56 bis 60 angesprochene Grundsatzfrage, in welcher Weise alle zuständigen Bundesminister sicherstellen, daß die Vertreter des Bundes in den Aufsichtsorganen der Unternehmen ihrer Überwachungspflicht und Berichtspflicht gegenüber dem Bund nachkommen (§§ 394, 111 AktG).

Der Ausschuß legte Wert darauf zu erfahren, welche Maßnahmen inzwischen getroffen worden sind, um durch straffere Überwachung seitens der Aufsichtsorgane der Unternehmen Vorkommnisse der in Nr. 57 und 58 geschilderten Art möglichst auszuschließen.

Das Bundesfinanzministerium teilte dazu mit, daß aufgrund der unbefriedigenden Vorgänge in der Vergangenheit ein umfangreiches Berichtswesen eingeführt worden ist. Danach würden laufend vierteljährliche Berichte mit Daten über Umsatz, Liquidität, Auftragslage, Ertragslage und Hinweise auf besondere Vorgänge ggf. verbunden mit einer Pro-

gnose über die künftige Entwicklung erstattet. Außerdem wird auf die Hinweise über die Verwaltung der Bundesbeteiligungen von 1963 (Drucksache IV/1450) Bezug genommen, in denen allgemeine Anweisungen enthalten sind, wie sich Vertreter des Bundes in den Aufsichtsorganen der Unternehmen verhalten sollen.

Der Ausschuß erörterte die Frage, inwieweit der zuständige Minister nach § 69 BHO die Berichte der entsandten Vertreter des Bundes unter Beifügung aller zur Verfügung stehenden Unterlagen dem Bundesrechnungshof zu übersenden hat.

Zur Frage, inwieweit der Bund die Wahrung seiner Interessen wahrnehmen könne, wenn er durch die Gründung von Tochter- und Enkelgesellschaften seine Kontrollmöglichkeiten verliere, wird festgestellt, die Vertreter des Bundes in den Aufsichtsräten hätten sowohl die Interessen des Bundes als ihres Auftraggebers, als auch die der Unternehmen wahrzunehmen. Der Bundesrechnungshof wirkt darauf hin, die Konzerne in ihren Gliederungsstufen möglichst eng zu halten. Je mehr der ursprüngliche Unternehmenszweck der Muttergesellschaft durch Untergliederungen insgesamt erweitert wird, desto schwieriger wird es, die Übersicht für die Aufsicht und Prüfung zu behalten. Hier handelt es sich um ein allgemeines organisatorisches Anliegen des zuständigen Ministers und auch der Rechnungsprüfung.

Der Ausschuß hat beschlossen,

- a) den zuständigen Bundesminister zu ersuchen zu berichten, in welcher Weise künftig sichergestellt werden soll, daß die Vertreter des Bundes in den Aufsichtsorganen der Unternehmen ihrer Überwachungspflicht und ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Bund nachkommen (§§ 394, 111 AktG),
- b) daß dem Bundesrechnungshof gemäß § 69 BHO grundsätzlich auch die Vermerke der Vertreter des Bundes in den Aufsichtsräten der Unternehmen zu übersenden sind,
- c) den Bundesminister der Finanzen aufzufordern, in seinem j\u00e4hrlichen Beteiligungsbericht k\u00fcnftig anzugeben, welche der dort von ihm erw\u00e4hnten Aufsichtsrat- und Verwaltungsratmitglieder auf Veranlassung des Bundes gew\u00e4hlt oder entsandt worden sind

Im übrigen nimmt der Ausschuß die Berichterstattung über die weitere Entwicklung der in den Bemerkungen zu Nr. 57 und 58 geschilderten Vorgänge entgegen.

Die Bemerkungen zu Nr. 59 werden in Verbindung mit Nr. 82 erörtert.

Der in Nr. 59 angesprochenen Gesellschaft Eurochemic gehören 13 europäische Staaten an. Das Übereinkommen zur Gründung ist ratifiziert worden und hat dem Bundestag als Gesetz vorgelegen. Die Zielsetzung dieser Gesellschaft sei nicht die eines normalen Industrieunternehmens. Ihre Aufgabe ist, das außerordentlich schwierige Gebiet der Wiederaufarbeitung von bestrahlten Kernbrennstoffen überhaupt beherrschbar zu machen. Das Unternehmen

hat seine Aufgabe seit seiner Gründung im Jahre 1957 so gut gelöst, daß in Aussicht genommen worden ist, den Betrieb der sogenannten Pilotanlage im Jahre 1974 zu beenden. Die Gesellschaft wird danach voraussichtlich abgewickelt werden. Im Hinblick auf die Buchführung ist damals im Jahre 1957 nicht zu erreichen gewesen, daß die Gesellschaft, die sich nach belgischem Recht richte, auch anderen Vorschriften unterliege. Durch Mitarbeit der Treuarbeit in Frankfurt aber ist von Anfang an eine Prüfung sichergestellt worden. Hinzu kommt, daß im Einklang mit den in Nr. 59 geäußerten Wünschen des Bundesrechnungshofes beim Verwaltungsrat eine besondere Gruppe eingerichtet worden ist, der im Detail die Prüfung des Geschäftsgebahrens und der Wirtschaftlichkeit obliegt. Die Gesellschaft hat nach belgischem Recht drei Organe, nämlich die Generalversammlung, den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben wahr, die nach deutschem Recht einem Aufsichtsrat zustehen.

Zu Nr. 82 wird mitgeteilt, daß das angesprochene Institut für Plasmaphysik GmbH inzwischen in die Max-Planck-Gesellschaft eingegliedert worden ist. Die Max-Planck-Gesellschaft wird weitgehend vom Bund bezuschußt.

Auf den Vorwurf des Bundesrechnungshofes, ihm seien die Unterlagen über die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen nicht zugeleitet worden, spricht der Ausschuß die Erwartung aus, daß alle zuständigen Bundesminister künftig sicherstellen, daß, sobald die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes vorliegen, der Bundesrechnungshof bei späteren Änderungen unmittelbar zu unterrichten ist

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu Nr. 59 und Nr. 82 werden aufgrund des vom Ressort dargelegten Sachstandes für erledigt erklärt.

Der Ausschuß wird über die in Nr. 60 geschilderten Vorgänge dahin gehend unterrichtet, daß sich der Fall vor acht Jahren zugetragen hat. Der Bund ist in dem Aufsichtsrat nicht vertreten gewesen. Restlose Klarheit über den Ablauf der Vorkommnisse habe sich nicht gewinnen lassen. Die Aussagen der Beteiligten gingen z. T. auseinander. Inzwischen sind zwei Herren des Vorstandes der Obergesellschaft gestorben und zwei weitere in Pension gegangen. Der Geschäftsführer, der seine Befugnisse offensichtlich übertreten hat, ist ausgeschieden. Die angesprochene Gesellschaft ist inzwischen von einem anderen Konzern übernommen worden. Das damalige Bundesschatzministerium hatte seinerzeit die Auffassung vertreten, den Geschäftsführer fristlos zu entlassen und einen Schadensersatzprozeß in die Wege zu leiten. Danach ist die Angelegenheit aber innerhalb des Konzerns bereinigt worden. Die Verluste sind ausgebucht worden. Das zuständige Bundesministerium und der Bundesrechnungshof haben daraufhin verzichtet, gegen den Vorstand der Obergesellschaft Schritte zu unternehmen, weil — nachdem einige der beteiligten Herren ohnehin ausgeschieden waren -- Schadensersatzforderungen wegen des unklaren Sachverhalts nicht durchsetzbar gewesen sind. Das zuständige Ressort hat erst sehr viel später von der Angelegenheit Kenntnis erhalten.

Nach weiterer Erörterung werden die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu Nr. 60 aufgrund des dargelegten Sachstandes für erledigt erklärt.

Unternehmen der Wohnungswirtschaft

Zu Nr. 61

Der Bundesrechnungshof beanstandet, daß verschiedene Unternehmen nicht nur auf ihrem eigenen Aufgabengebiet im Rahmen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes tätig sind, sondern bestrebt sind, ihren Geschäftszweck auszuweiten. Seit dem Rückgang des Wohnungsmietbaues sind die angesprochenen Unternehmen dazu übergegangen, auf andere Betätigungen auszuweichen, um ihr Geschäftsvolumen aufrechtzuerhalten. Inzwischen ist über die in den Bemerkungen genannten Fälle hinaus ein weiteres Vorhaben auf Intervention des Bundesrechnungshofes zusammen mit den zuständigen Landesministerien eingestellt und die betreffende Satzung dahin gehend eingeschränkt worden, daß die Gesellschaft nur in ihrem Eigenbereich tätig werden darf.

Das Bestreben der angesprochenen Gesellschaften, ihren Tätigkeitsbereich auszudehnen, bestehe noch fort. Nach dem Städtebauförderungsgesetz ist jetzt die Möglichkeit gegeben, nicht nur bestimmte Sanierungsvorhaben zu betreuen, sondern auch als Träger von Sanierungsvorhaben aufzutreten.

Das zuständige Bundesministerium hat dazu ausgeführt, der Bund ist daran interessiert, daß die Unternehmen, mit deren Hilfe er versuche Wohnungsbaupolitik zu betreiben, wirtschaftlich gesund sind. Das bedeutet, daß diese Unternehmen bestrebt sein müssen, da sie in Privatform betrieben werden, Gewinne zu erzielen. Im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes werden den gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften, die als Organe des Staates im Wohnungsbau anerkannt seien, weitere Aufgaben zugewiesen. Eine Ausweitung des Geschäftes wird vom Bund aber nur in diesem Rahmen gewünscht. Jede Ausweitung und Änderung des Unternehmens bedarf nach der BHO der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen. In jedem einzelnen Fall ist eine Klärung und Zustimmung herbeigeführt worden. Das zuständige Bundesministerium teilt nicht das Bestreben der Unternehmen, sich über den Bereich des Wohnungs- und Städtebauwesens hinaus zu entwickeln. Bei dem vom Bundesrechnungshof angesprochenen Fall geht es um die Frage, ob und inwieweit Gesellschaftsverträge der Wohnungsbauunternehmen geändert werden sollen. Es kann nach Auffassung der Ressorts nicht im Interesse des Bundes liegen, daß die Unternehmen im Falle des zeitweisen Rückganges im Wohnungsbau Personal entlassen müßten und Schwierigkeiten bekämen, sobald sich die Situation wieder bessere. Der Rahmen des Wohnungs- und Städtebaues soll allgemein gesehen auf keinen Fall verlassen werden.

Der Bundesrechnungshof hat der Ansicht des Ressorts widersprochen, daß durch Ausweitung der Geschäftstätigkeiten das Unternehmen auf jeden Fall aufrechterhalten werden müsse. Falls zu übersehen ist, daß langfristig eine Betätigung der Unternehmen auf ihrem Aufgabengebiet nicht mehr möglich ist, müsse die Gesellschaft nach Auffassung des Bundesrechnungshofes in ihrem Geschäftsumfang verringert oder notfalls auch aufgegeben werden. Der Bundesrechnungshof ist in einigen Fällen im Zuge des Verfahrens nach § 65 BHO unterrichtet worden und hat in Zusammenarbeit mit dem Ressort zwar nicht alles, aber Argeres verhindern können. In anderen Wohnungsbaugesellschaften, bei denen der Bund mit einer Sperrminorität in Höhe von 25 v. H. oder gar mit einem geringeren Anteil beteiligt ist, hat sich der Bund nicht durchsetzen können. In diesen Fällen ist zu überlegen, ob der Bund seine Anteile veräußern sollte.

Der Ausschuß erwartet, daß der zuständige Bundesminister darauf hinwirkt, daß die Unternehmen der Wohnungswirtschaft nur auf ihrem eigentlichen Aufgabengebiet tätig werden.

Zu Nr. 62

Hier handelt es sich um seinerzeit erzielte Gewinne, die mit dem Zweck des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts kaum zu vereinbaren waren. Bei diesen Gesellschaften hätten die Rücklagen das Nennkapital seinerzeit erheblich überschritten. Seit dem Rückgang im Mietwohnungsbau sind die Gewinne aber inzwischen auf ein angemessenes Maß zurückgegangen.

Der Ausschuß erklärt die Nr. 62 aufgrund der inzwischen eingetretenen Entwicklung für erledigt.

Zu Nr. 63

Viele Unternehmen neigen auch jetzt noch dazu, durch zu niedrige Bewertung und überhöhte Zuweisungen zu Rückstellungen und Wertberichtigungen erhebliche stille Reserven zu bilden, die nach den Bestimmungen des Aktienrechts nicht zulässig sind. Der Ausschuß erwartet, daß der zuständige Bundesminister darauf hinwirkt, daß die Unternehmen die Bilanzposten nach den Vorschriften des Aktiengesetzes bewerten und in die Gesellschaftsverträge und Satzungen der Unternehmen eine Vorschrift entsprechend dem § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO aufgenommen wird.

Zu Nr. 64

Der Bundesrechnungshof unterrichtet den Ausschuß, der Anteil des Bundes an einer gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft ist inzwischen durch Kapitalerhöhungen, an denen der Bund sich nicht beteiligt hat, auf 6,5 v. H. gesunken. Da hier kein besonderes Bundesinteresse mehr vorhanden ist, erhebt sich die Frage, ob die restlichen Anteile an der Gesellschaft veräußert werden sollten. Außerdem hat sich inzwischen einer der beiden Vor-

standsmitglieder, die damals fristlos entlassen worden sind, bereit erklärt, einen Schadensersatz in Höhe von 25 000 DM zu leisten, sofern auch das andere Vorstandsmitglied eine entsprechende Zahlung leistet.

Der Ausschuß nimmt den neuen Sachstand zur Kenntnis und erwartet, daß die Angelegenheit entsprechend abgeschlossen wird. Der Ausschuß behält sich vor, im Zusammenhang mit der Beratung der Nr. 307 bis 313 — aus 1968/1969 — Drucksache WI/2697 — betr. die Siedlungsgesellschaften einen Bericht darüber anzufordern, in welchem Ausmaß die Bundesbeteiligungen an den Wohnungsbauunternehmen noch gerechtfertigt sind und welche Anteile des Bundes unter Hinweis auf die Darlegungen im Ausschuß abgestoßen werden können.

Zu Nr. 65

Der Ausschuß nimmt die Erklärung des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis, daß die Angelegenheit inzwischen erledigt ist, weil nach der Neufassung des Arbeitsförderungsgesetzes Winterbauzuschüsse nicht mehr an die Bauherren, sondern an die Baufirmen bzw. deren Arbeitnehmer gezahlt werden. Der Bundesrechnungshof hat, weil die Bundesmittel seinerzeit nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen worden sind und dies nunmehr nicht mehr geschehen wird, von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit Abstand genommen.

Zu Nr. 66

Im Ausschuß wird dargelegt, daß seinerzeit die Erhaltung der Substanz von Altbauwohnungen ein echtes Anliegen gewesen ist. Insofern hatte man geglaubt, daß die Gründung einer Gesellschaft zur Modernisierung von Altbauwohnungen förderlich und für den Bund von Interesse ist. Die Gesellschaft ist aber seinerzeit in die Phase der Rezession geraten und hat demzufolge keine Aufträge erhalten. Es hat sich gezeigt, daß die Gesellschaften, die in großem Umfang Althausbesitz haben, die Aufgabe der Modernisierung von Altbauwohnungen über eigene Architektenbüros wahrgenommen haben bzw. der Private sich auch nicht an die hier angesprochene Gesellschaft, sondern an Bauunternehmen oder Architekten gewandt hat. Als die Entwicklung erkannt wurde, sind zunächst Einsparungen eingeleitet und später die Gesellschaft liquidiert worden. Von dem entstandenen Verlust in Höhe von rd. 65 000 DM entfielen auf den Bund entsprechend seinem Kapitalanteil 40 v. H. Da keine Geschäfte zustande kamen, sind bei der Gesellschaft nur Kosten für die Verwaltung entstanden. Der erste Geschäftsführer hat sein Amt vorzeitig niedergelegt.

Der Bundesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, ein solcher Fall sollte zum Anlaß genommen werden, bei künftigen Beteiligungen ähnlicher Art sorgfältig zu untersuchen, ob ein Interesse des Bundes vorhanden ist und wenn ja, ob ein solches Vorhaben nicht auch auf anderem Wege als durch die

Gründung einer Gesellschaft gefördert werden kann.

Der Ausschuß hat die Ausführungen des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis genommen.

Sonstige Bundesgesellschaften

Zu Nr. 67 bis 70

Den Anregungen des Bundesrechnungshofes ist zum Teil entsprochen worden. Die übrigen Vorschläge werden mit dem zuständigen Bundesministerium weiter erörtert.

Die Bemühungen der zuständigen Bundesminister, insbesondere des Bundesfinanzministers, würden vom Bundesrechnungshof voll anerkannt. Eine Gesamtlösung ist bisher noch nicht gefunden worden. Problematisch ist vor allem die große Zahl von Beteiligungen, die gerade in letzter Zeit eingegangen und die durchweg nicht so rentabel sind, daß sie einen nennenswerten Beitrag zur Deckung des Gesamtdefizits leisten könnten. Hier würden nun mehr oder weniger Probleme verlagert. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte man sich zu einer Entscheidung durchringen, ob man entweder einen großen Mischkonzern schaffen oder sich aber im wesentlichen auf den Kernbereich mit einigen rentablen Beteiligungen zurückziehen sollte. Der Ausschuß hat den zuständigen Bundesminister ersucht zu berichten, ob

- a) ihm nunmehr von wichtigen Entscheidungen der Dachgesellschaft, die zu finanziellen Inanspruchnahmen an den Bund führen können, Gutachten und sonstige einschlägige Ausarbeitungen rechtzeitig mitgeteilt werden,
- b) eine abschließende Entscheidung über den Umfang und die Gliederung des Beteiligungsbereiches der Dachgesellschaft getroffen worden ist und zu welchem Beteiligungsstand dies geführt hat
- c) welche Maßnahmen vorgesehen sind, um den Konzern endgültig aus der Verlustzone herauszuführen.

Zu Nr. 71 und 72

Dem Ausschuß wird berichtet,

- a) welche Maßnahmen zur Sanierung des hier erwähnten Konzerns im einzelnen getroffen worden sind und in welcher Höhe dazu unmittelbar oder mittelbar im einzelnen Bundesmittel in Anspruch genommen werden mußten,
- b) wie der Konzern im Zuge der gesamten Sanierung umgegliedert worden ist und welche Maßnahmen noch für später vorgesehen sind.

Der Bundesrechnungshof hat die Vorfälle in die Bemerkungen aufgenommen, um darauf hinzuweisen, was beachtet werden muß, bevor Beteiligungen eingegangen werden. Der Konzern hat aus diesem Mißerfolg die Lehre gezogen und jetzt eine intensive und ausreichende Investitionskontrolle eingeführt. Es werden auch ausreichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen angestellt. Die Verhältnisse haben sich bei dem Konzern in neuerer Zeit wesentlich gebessert.

Der Ausschuß hat von den Darlegungen Kenntnis genommen und die Angelegenheit unter den gegenwärtigen Umständen für erledigt erklärt.

Der Ausschuß hat außerdem den Bundesminister der Finanzen ersucht, allgemein darauf hinzuwirken, daß Bundesunternehmen Beteiligungen nur erwerben, wenn der Unternehmenswert festgestellt ist, ausreichende Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgenommen wurden und die Finanzierung gesichert ist. Der Bundesminister der Finanzen wird ersucht, seine Einwilligung nach § 65 Abs. 3 BHO erst dann zu geben, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Nr. 73

Im Ausschuß wird dargelegt, daß sich der genannte Kaufpreis durch Angebot und Nachfrage gebildet hat und insofern in einem größeren Zusammenhang betrachtet werden müsse. Die Investition hat sich sehr günstig ausgewirkt. Die Ertragsverhältnisse der hier genannten Gesellschaft sind in den letzten Jahren durchweg positiv gewesen.

Der Ausschuß hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes aufgrund des neuen Sachstandes zur Kenntnis genommen.

Zu Nr. 74 und 75

Dem Ausschuß wird mitgeteilt, daß in den genannten Fällen irgendwelche Ersatzansprüche wegen der Vermögenslosigkeit der Verantwortlichen und auch gegen die Geschäftsführung nicht realisiert werden konnten. Bei den ausländischen Unternehmen ist eine Kontrolle besonders schwierig. Dieser Fall hat aber Veranlassung dazu gegeben, daß sich die Revision des Konzerns öfter und auch unangemeldet eingeschaltet hat.

Der Bundesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang angeregt zu überprüfen, ob die Fortführung der Beteiligungsgesellschaften im Ausland in dem bisherigen Umfang noch zu vertreten ist. Daraufhin ist teilweise eine Umgliederung der Beteiligungsgesellschaften erfolgt. Ob und inwieweit weitere ausländische Tochtergesellschaften beibehalten werden sollen oder nicht, wird noch überprüft.

Der Ausschuß hat den zuständigen Bundesminister ersucht, darüber zu berichten, welche Maßnahmen getroffen worden sind, um eine ausreichende Überwachung dieser Unternehmen sowie derjenigen vergleichbarer Art für die Zukunft sicherzustellen.

Zu Nr. 76

Nach eingehender Unterrichtung stellt der Ausschuß fest, daß eine Reihe von Mängeln, die in den Prüfungsbemerkungen enthalten sind, inzwischen abgestellt sind. Offen bleibt vor allem die Klärung

der Fragen hinsichtlich einer ausreichenden Einflußnahme des Bundes und des Vergabeverfahrens beim Einkauf von Werbeartikeln.

Der Ausschuß spricht die Erwartung aus, daß künftig bei der Entscheidung über den Erwerb von Beteiligungen strengere Maßstäbe angewendet werden, als dies bisher in der Vergangenheit der Fall gewesen ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 65 Abs. 3 BHO die Grundsätze vorgeschrieben sind, nach denen der zuständige Bundesminister darauf hinwirken soll, daß ein Unternehmen, an dem der Bund unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit seiner Zustimmung eine Beteiligung erwirbt, erhöht oder veräußert.

Der Ausschuß unterstützt die Bemühungen des Bundesfinanzministeriums, in allen Fällen die Genehmigung des Bundesministers der Finanzen bei Beteiligungen, für die diese haushaltsrechtlich vorgesehen ist, herbeizuführen.

Außerdem spricht sich der Ausschuß entsprechend den Hinweisen über die Verwaltung der Bundesbeteiligungen aus dem Jahre 1963 (Drucksache IV/1450) generell für eine bessere vorherige Abstimmung zwischen den verschiedenen Ressortvertretern bei Entscheidungen aus. Der Ausschuß behält sich zu gegebener Zeit eine grundsätzliche Erörterung darüber vor, wie die Vertreter des Bundes in den Gesellschaftsorganen dazu angehalten werden können, die Bundesinteressen in wichtigen Angelegenheiten stets geltend zu machen und über ihre Tätigkeit gemäß § 69 Satz 1 Nr. 2 BHO zu berichten.

Der Ausschuß behält sich vor, den Komplex der Beteiligungen des Bundes an privatrechtlichen Unternehmen im Haushaltsausschuß grundsätzlich zur Erörterung zu stellen. Der Bundesrechnungshof wird gebeten, die zuständigen Berichterstatter bei der Darlegung des Sachstandes zu unterstützen.

Zu Nr. 77 und 78

Der Ausschuß stellt nach eingehender Erörterung der Bemerkungen und der inzwischen veranlaßten Maßnahmen fest, daß sich der zuständige Bundesminister bemüht hat, daß sich Beanstandungen der aufgezeigten Art nicht wiederholen.

Zu Nr. 79

Der Ausschuß ließ sich über den Sachstand unterrichten und stellt fest, daß die Beanstandungen erledigt sind und der Schaden beglichen worden ist.

Zu Nr. 80

Der Ausschuß stellt fest, daß die Beanstandungen bei den Etatberatungen 1972 angesprochen und weitgehend ausgeräumt worden sind. Darüber hinaus hat der Ausschuß den zuständigen Bundesminister gebeten, nach Prüfung zu berichten, inwieweit die fristgerechte Feststellung des Jahresabschlussses auch in den Jahren der Neuwahl des Verwaltungsrates sichergestellt werden kann.

Finanzierung von Unternehmen ohne Vereinbarung ausreichenden Einflusses, Nichteinräumung von Prüfungsrechten

Zu Nr. 81 und 82

Der Ausschuß hat nach Unterrichtung über den Sachstand davon Kenntnis genommen, daß inzwischen neue Vereinbarungen getroffen worden sind, nach denen das Unternehmen saniert werden soll. Danach ist eine allmähliche Tilgung der vom Bund gegebenen Mittel zu erwarten. Die Grundlage für die angesprochene Beteiligung des Bundes ist inzwischen weggefallen.

Zu Nr. 83

Gesellschafter eines Unternehmens mit Sitz im Inland ist ein Bundesland, eine ausländische staatliche Gesellschaft und ein Unternehmen, dessen Anteile einer Dachgesellschaft des Bundes gehören. Der Bundesrechnungshof bemängelt, daß haushaltsrechtliche Prüfungsrechte zwar dem Land und dem anderen Staat, nicht aber dem Bund eingeräumt worden sind. Das zuständige Bundesministerium hat diese Rechte nicht durchsetzen können.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß es eine Reihe von Unternehmen gebe, an denen der Bund sowie Länder und Gemeinden beteiligt sind. In diesen Fällen würden sowohl dem Bundesrechnungshof als auch den Landesrechnungshöfen Unterrichtungsrechte eingeräumt. Jeder Rechnungshof prüft die Betätigung seiner Gebietskörperschaften nach seinen eigenen Unterlagen. Der Ausschuß hat dem zuständigen Ressort aufgegeben, die Entwicklung weiter zu beobachten und zu gegebener Zeit die Einräumung der Unterrichtungsrechte für den Bundesrechnungshof zu ermöglichen.

Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

Zu Nr. 84

Nach eingehender kritischer Würdigung des Sachverhalts stellte der Ausschuß fest, daß sich das Unternehmen an die Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes nicht gehalten hat.

Der Bundesrechnungshof hielt es für geboten, entweder die für das Unternehmen zulässigen Geschäfte — auch wegen der Geschäftstätigkeit seiner Untergesellschaften privaten Rechts — gesetzlich klar festzulegen oder das Unternehmen in ein solches privaten Rechts umzuwandeln.

Der Ausschuß hat die Bundesregierung ersucht, Vorschläge zu unterbreiten, wie der Einfluß der öffentlichen Hand hier gestärkt werden kann oder ob das Unternehmen in ein solches privaten Rechts umgewandelt werden soll.

Im übrigen hält es der Ausschuß für geboten, daß den genannten geltenden Vorschriften und Prinzipien entsprochen wird.

Der Ausschuß erwartet in absehbarer Zeit vom Bundesrechnungshof die Bestätigung, ob seine Prüfungsrechte eingeräumt worden sind oder nicht.

Schlußfolgerung

Zu Nr. 85

Der Ausschuß stellt fest, daß sich die Schlußfolgerungen aus der Betätigung des Bundes bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit aus der Summierung der einzelnen Beratungsergebnisse ergeben und in dem Bericht des Ausschusses festgehalten werden.

Erhebung der Steuern

Zu Nr. 86 bis 90

Der in Nr. 90 der Bemerkungen angekündigte Abschlußbericht des Arbeitsausschusses für Fragen der Neuorganisation der Finanzämter und des Besteuerungsverfahrens ist im Februar 1971 erstattet worden. Der Bericht bringt erstmalig eine umfassende Alternative zu den bisherigen, seit 50 Jahren unverändert bestehenden Verwaltungsabläufen bei den Finanzämtern. Er soll dazu beitragen, insbesondere die in den letzten Jahren eingetretenden Unterschiede in der Verwaltungspraxis der einzelnen Länder zugunsten einer wieder einheitlichen Verwaltungswirklichkeit zu beseitigen. Die wichtigsten Teile der Reformvorschläge betreffen die Neuordnung des Besteuerungsverfahrens und die funktionale Neugliederung der Finanzämter. Die meisten Länder haben bereits während der Sitzungen des Arbeitsausschusses einige Vorschläge vorweg zur praktischen Erprobung übernommen. Die Vielzahl der einzelnen Versuche in den Ländern ist indessen mit der Gefahr verbunden, daß zwar neue, aber wiederum nicht einheitliche Verfahren entwickelt und verwirklicht werden. In der nächsten Sitzung der Organisationsreferenten der Länder soll daher versucht werden, einheitliche Grundsätze für die Neuorganisation der Finanzämter zu erarbeiten.

Der Bundesrechnungshof und der bayerische Oberste Rechnungshof führen gemeinsam bei dem zur praktischen Erprobung umgestellten Finanzamt in Fürth eine örtliche Prüfung durch, in der festgestellt werden soll, ob das Versuchsziel erreicht worden ist.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zur Kenntnis und erwartet vom Bundesrechnungshof einen Bericht über das Ergebnis der örtlichen Prüfung beim Finanzamt in Fürth.

Organisation des Schreibdienstes in der Bundesverwaltung

Zu Nr. 91 bis 97

Der Ausschuß hat nach eingehender Unterrichtung beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, dafür zu sorgen,

- a) daß zur Behebung des Mangels an Schreibkräften und zur wirtschaftlichen Gestaltung des Schreibdienstes von der Möglichkeit, moderne Einrichtungen und Geräte zu benutzen, weitgehend Gebrauch gemacht wird,
- b) daß die Leiter der Schreibdienste hierfür eingehend geschult werden,
- c) daß sowohl Diktierende wie Schreibende soweit mit den Geräten und Einrichtungen vertraut gemacht werden, daß diese nutzbringend angewandt werden können,

und dem Ausschuß bis zum 31. März 1972 über das Veranlaßte zu berichten. Der Bericht sollte sich in erster Linie auf den Sachstand im Bereich der obersten Bundesbehörden beziehen und eine Aussage über die Bemühungen einschließen, wie durch entsprechende Maßnahmen künftig eine weitere Rationalisierung des Schreibdienstes erreicht werden soll

Der Bundesminister des Innern hat am 13. April und 24. Juni 1972 eingehend berichtet.

Der Ausschuß stellt fest, daß mit den von den Ressorts durchgeführten organisatorischen und technischen Maßnahmen zur besseren Gestaltung des Schreibdienstes den in den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes gegebenen Anregungen sowie den Wünschen des Ausschusses weitgehend Rechnung getragen worden ist.

Der Bundesrechnungshof wurde gebeten, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt Erfahrungswerte über den Einsatz von Schreibkräften zu ermitteln und dem Ausschuß darüber zu berichten.

Benennung eines Kandidaten für die Mitgliedschaft im Kontrollausschuß der Europäischen Gemeinschaften

Zu Nr. 98 bis 101

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der Klärung der Frage befaßt, ob nur ein Mitglied des Bundesrechnungshofes oder auch der benannte Beamte des Bundesfinanzministeriums als deutsches Mitglied im Kontrollausschuß der Europäischen Gemeinschaften tätig sein könne.

Der Bundesrechnungshof und das Bundesfinanzministerium haben ihre Auffassung dem Ausschuß nochmals schriftlich dargelegt. Beide Seiten beziehen sich auf frühere Beschlüsse des Haushaltsausschusses aus den Jahren 1959 bis 1965. Der Bundesrechnungshof glaubt sich im Einvernehmen mit dem Parlament zu befinden, wenn er die Forderung erhebt, daß die Rechnungsprüfung bei internationa-

len Organisationen generell durch Mitglieder des Bundesrechnungshofes wahrgenommen wird.

Die Frage der Rechnungsprüfung ist besonders bedeutsam bei der in der Bemerkung angesprochenen Europäischen Gemeinschaft. Dort ist für die Finanzkontrolle der sogenannte Kontrollausschuß tätig. Dieser könne aber seine Funktion nicht ordnungsgemäß wahrnehmen. Nach dem vorliegenden letzten Prüfungsbericht des Kontrollausschusses der Europäischen Gemeinschaften über die Rechnungslegung des Jahres 1971 beklagt sich der Kontrollausschuß an etwa zehn verschiedenen Stellen darüber, daß ihm eine Vielzahl von Kontrollmöglichkeiten von der EG-Kommission vorenthalten werde. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes hätte, wenn ein Mitglied des Bundesrechnungshofes im Kontrollausschuß vertreten wäre, das Parlament sehr viel eher unterrichtet werden können. Der Bundesrechnungshof würde es begrüßen, wenn die Bundesregierung vor jeder Benennung eines Rechnungsprüfers das Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof herbeiführen würde. Grundsätzlich legt der Bundesrechnungshof jedoch Wert darauf, daß ein Mitglied des Bundesrechnungshofes benannt wird. Der Bundesrechnungshof hält es institutionell nicht für vertretbar, wenn ein Beamter der nationalen Exekutive als Rechnungsprüfer bei der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt wird, da er zumindest bei der Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Ministerrates teilweise in eigener Angelegenheit tätig wird. Die Weisungsgebundenheit eines Beamten gegenüber der Exekutive, in der er tätig ist, ist mit der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer nicht vereinbar. Der Bundesrechnungshof kann die Betätigung des deutschen Ministers im Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften prüfen. Das Prüfungsrecht der nationalen Rechnungshöfe im EG-Bereich nehme ohnehin immer mehr ab. Soweit es sich hier um Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften handelt, könnten die Rechnungshöfe, wenn überhaupt, so nur noch sehr beschränkt einwirken. In dem vorliegenden Fall räumt der Bundesrechnungshof ein, daß möglicherweise der zitierte Beschluß des Haushaltsausschusses aus dem Jahre 1960 zu unterschiedlicher Auslegung Anlaß geben könnte. Er verweist jedoch auf einen weiteren Beschluß des Haushaltsausschusses aus dem Jahre 1965, der nach seiner Auffassung den Willen des Parlaments völlig klar zum Ausdruck bringt. In der Anlage B zum Mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses vom 24. April 1965 (Drucksache IV/3667) heißt es unter Nr. 6 Abs. 4 wörtlich: "Nach einem Beschluß des Bundestages vom 20. Januar 1961 soll das Amt der Rechnungsprüfer den Angehörigen der nationalen obersten Finanzkontrollbehörden vorbehalten sein. In dem in der Textziffer 2 genannten besonderen Fall ist von einem Ressort iedoch ein Ministerialbeamter als Rechnungsprüfer vorgeschlagen worden." Weiterhin heißt es in Absatz 3 am Ende zu 5 und 6 des genannten Berichts: "Der Beschluß ist anscheinend anders ausgelegt worden. Den Bundesministerien steht es jedoch nicht zu, parlamentarische Beschlüsse zu interpretieren. Es gibt die Möglichkeit, aufgekommene Zweifel vom Parlament klären zu lassen. Der Rechnungsprüfungsausschuß erwartet von der Bundesregierung, daß die Beschlüsse des Parlaments befolgt werden. Der Haushaltsausschuß sollte sonst Maßnahmen ergreifen, die die Bundesregierung zur Befolgung der Beschlüsse anhalten."

Das Bundesfinanzministerium vertritt demgegenüber nach wie vor die Auffassung, daß das Vorschlagsrecht der dem Parlament gegenüber verantwortlichen Institution, d.h. der Bundesregierung, zusteht. Die Bundesregierung geht davon aus, daß grundsätzlich Angehörige der nationalen Rechnungshöfe in den internationalen Kontrollausschüssen tätig werden sollen. Diese Regelung schließt aber aus gewichtigen und auch politischen Gründen - wie dies im Jahre 1967 der Fall war - nicht aus, daß in Einzelfällen auch erfahrene Beamte der Bundes- und Länderbehörden als Rechnungsprüfer entsandt werden können. Falls die Bestellung aber an das Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof gebunden werden soll, bedeute dies im Grunde genommen die Aufhebung des politischen Vorschlagsrechts der Bundesregierung. Die meisten angesprochenen Mängel hängen mit dem materiellen Inhalt der international abgeschlossenen Verträge zusammen. Es müsse gegenwärtig davon ausgegangen werden, daß der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften und nicht das Europäische Parlament materielles Recht festsetze. Der Kontrollausschuß könne nicht auf die Rechtsetzungsbefugnis des Ministerrates Einfluß nehmen.

Im Ausschuß wird davon ausgegangen, daß dieser weniger die Stellung der Bundesregierung, sondern vielmehr die des Parlaments zu wahren hat. Die Anregung, daß eine einvernehmliche Regelung mit dem Bundesrechnungshof gefunden werden soll, stellt eine Kompromißlösung dar. Das Vorschlagsrecht gegenüber der jeweiligen internationalen Institution könne davon unberührt bleiben. Die vorgeschlagene Regelung wird für zweckmäßiger gehalten, da sie dem EG-Recht besser entspricht als die Übung des Bundesfinanzministeriums. Der Minister, der in den Europäischen Gemeinschaften vertreten ist, ist als Mitglied der Exekutive dem Parlament gegenüber verantwortlich und muß in seinem Handeln insofern überprüfbar bleiben.

Der Ausschuß erwartet, daß die Bundesregierung vor der Ausübung ihres Vorschlagsrechts für Rechnungsprüfer in internationalen Organisationen das Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof herstellt.

Besondere Prüfungsergebnisse

Einzelplan 04 — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —

Zu Nr. 103

Der Ausschuß mißbilligt das Verhalten der Verwaltung. Im übrigen wird die Angelegenheit für erledigt erklärt.

Zu Nr. 104

Die Erfolgskontrolle der Offentlichkeitsarbeit Ausland ist seinerzeit hauptsächlich durch eine Art Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen und in geringeren Umfang durch Umfragen oder die Erfassung von Abdruckerzeugnissen wahrgenommen worden. Inzwischen ist innerhalb des Presse- und Informationsamtes ein selbständiges Referat für Erfolgskontrolle eingerichtet. Dem Anliegen des Bundesrechnungshofes ist daher weitgehend Rechnung getragen worden.

Der Ausschuß erklärt die Angelegenheit aufgrund der inzwischen getroffenen Maßnahmen für erledigt.

Zu Nr. 105

Nach der Feststellung, daß das Erscheinen der beanstandeten Zeitschrift inzwischen eingestellt worden ist, erklärt der Ausschuß die Angelegenheit aufgrund der damit zusammenhängenden Maßnahmen als erledigt.

Der Ausschuß behält sich vor, die Frage der Abgrenzung der Offentlichkeitsarbeit Ausland zwischen Presse- und Informationsamt und Auswärtigem Amt bei den Haushaltsberatungen anzusprechen.

Zu Nr. 106

Nach Unterrichtung über den Sachverhalt behält sich der Ausschuß vor, auf die weitere Entwicklung der angesprochenen Zeitschrift anläßlich der Haushaltsberatungen zurückzukommen.

Zu Nr. 107

Der Ausschuß hat von der Bemerkung des Bundesrechnungshofes Kenntnis genommen und erwartet, daß sich das Presse- und Informationsamt verstärkt bemüht, das Verfahren bei der Planung und Herstellung von Filmen für die Offentlichkeitsarbeit zu verbessern.

Zu Nr. 108

Der Ausschuß stellt ergänzend zu den Darlegungen des Bundesrechnungshofes fest, daß sich der Haushaltsausschuß wiederholt mit dem Zuwendungsempfänger, der Stiftung für Europäische Friedensfragen e. V., befaßt hat. Dieser hat früher jährlich rd. 1,7 Millionen DM erhalten. Inzwischen ist entsprechend einem Beschluß des Haushaltsausschusses das Volumen der Stiftung erheblich eingeschränkt worden. Die Stiftung erhält im Haushaltsjahr 1973 nur noch 500 000 DM. Der Haushaltsausschuß hat zum Ausdruck gebracht, daß er einen weiteren Abbau der Ausgaben erwartet. Die seinerzeit aufgetretenen prüfungsrechtlichen Schwierigkeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Mögliche Aufgabenüberschneidungen mit anderen Ressorts sind nunmehr durch Einschaltung eines regelmäßig tagenden interministeriellen Ausschusses und durch Beteiligung der betroffenen Ressorts und Institutionen bei Einzelmaßnahmen ausgeschlossen.

Das Presse- und Informationsamt ist ersucht worden, anläßlich der Haushaltsberatungen des Einzelplans 04 über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Zu Nr. 109

Nach Unterrichtung über den Sachverhalt nimmt der Ausschuß die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit aufgrund der getroffenen Maßnahmen als erledigt an.

Der Ausschuß erwartet, daß sich Mängel der aufgezeigten Art nicht wiederholen.

Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —

Zu Nr. 110 bis 112

Der Ausschuß geht nach Erörterung des Sachverhalts davon aus, daß seit 1965 nunmehr angemessene Entgelte vereinbart worden sind und es bei dem Mischverhältnis einer verwaltungsinternen und der privaten Branntweinreinigung bleiben müsse.

Das Verhalten der Verwaltung bis zum Jahre 1965 wird vom Ausschuß mißbilligt.

Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

Zu Nr. 113 bis 123

Der Ausschuß stellt fest, die Abwicklung der Investitionshilfen für landwirtschaftliche Betriebe ist überwiegend ordnungsgemäß vorgenommen worden. Eine Reihe von Beanstandungen ist inzwischen erledigt, nachdem Rückzahlungen erfolgt sind. Die Maßnahme wird nunmehr in veränderter Form als Gemeinschaftsaufgabe nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" fortgeführt.

Der Ausschuß nimmt die Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis und ersucht den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, künftig die sorgfältige Einhaltung der Richtlinien sicherzustellen.

Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Zu Nr. 124 bis 126

Der Ausschuß hat den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ersucht, in einem Rundschreiben in geeigneter Weise auf die für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörden einzuwirken, damit die Kurfälle in der Versorgungsverwaltung sorgfältiger als bisher bearbeitet werden und den gesetzlichen Vorschriften, den Kurrichtlinien sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechende Entscheidungen gewährleistet sind.

Zu Nr. 127 bis 129

Der Ausschuß nimmt davon Kenntnis, daß die in den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes behandelte Angelegenheit durch das inzwischen verabschiedete Dritte Anpassungsgesetz — KOV bereinigt worden ist.

Zu Nr. 130 bis 132

Der Ausschuß nimmt von den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes und den von der Verwaltung eingeleiteten Maßnahmen zustimmend Kenntnis. Die Forderungen des Bundes sind inzwischen auf rund 57 Millionen DM verringert worden. Im übrigen ist zu erwarten, daß durch die Bemühungen der Länder um die Einführung und Weiterentwicklung moderner Rentenberechnungs- und Zahlungsverfahren (EDV) notwendige Neufestsetzungen der Leistungen künftig zeitnäher als bisher vorgenommen werden.

Zu Nr. 133 bis 136

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen, insbesondere von den in rechtlicher Hinsicht bestehenden Unsicherheiten, die sich finanziell auswirken können, Kenntnis. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ersucht, die Rechtslage im Prozeßwege zu klären, sofern sich die Länder nicht kurzfristig der in den Bemerkungen niedergelegten und vom Bundesminister geteilten Rechtsauffassung anschließen.

Einzelplan 12 — Bundesministers für Verkehr —

Zu Nr. 137 bis 140

Das angesprochene Land hat die Kosten für die verkehrswirtschaftlichen Untersuchungen (Nr. 138) inzwischen nachträglich (für 1965 und 1966) in Höhe von insgesamt rund 864 000 DM nachgewiesen und den darüber hinaus aus Bundesmitteln vereinnahmten Betrag zurückgezahlt. Der "Vorgriff" (Nr. 139) ist durch Nichtinanspruchnahme von UA III-Mitteln bis Ende März 1969 getilgt worden. Insofern ist den finanziellen Beanstandungen entsprochen worden.

Der Ausschuß ersucht den Bundesminister für Verkehr, auf die Auftragsverwaltungen dahin einzuwirken, daß sich Fälle, wie sie in den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes behandelt worden sind, nicht wiederholen.

Zu Nr. 141 bis 143

Im Ausschuß wird dargelegt, das angesprochene Land hat durch entsprechende Maßnahmen für die Zukunft Mängel der in den Bemerkungen genannten Art abgeschafft. Es geht nur noch um die Abwicklung der Beanstandungen aus der vergangenen Zeit. Aufgrund der Rechtsprechung ist nunmehr die Möglichkeit eingeräumt worden, einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen. Insofern kann die Frage der Rechtsanwaltsgebühren als erledigt angesehen werden. Dagegen hat der Bund hinsichtlich der Maklergebühren gegenüber den Ländern den Standpunkt vertreten, daß es nicht möglich ist, auch Maklerprovisionen zu vergüten, da Grundstücke, die für die öffentliche Hand benötigt werden, nicht mehr allgemein auf dem Grundstücksmarkt gehandelt werden. Das Ressort hat allerdings eingeräumt, diese Beträge zu zahlen, wenn sich ein Betroffener eines Maklers in schwierigen Fällen als Berater für die Grundstücksbewertung bedient und dazu keinen Rechtsanwalt nimmt. Das Ressort hat sich bisher geweigert. Rechtsanwaltsgebühren und Maklerprovision zu zahlen. Zur Zeit schwebt mit dem Makler noch ein Rechtsstreit beim Bundesgerichtshof, weil dieser aus dem II. Bauabschnitt noch seine Maklerprovision fordert. Für den I. Bauabschnitt ist die Maklerprovision in Höhe von 60 000 DM gezahlt worden. Das angesprochene Land beabsichtigt zu prüfen, ob und inwieweit, sobald das Urteil des Bundesgerichtshofes vorliegt, unter dem Gesichtspunkt der Bereicherung eine Rückforderung möglich ist. Falls dies nicht möglich sein wird, wird das Ressort zusammen mit dem Bundesrechnungshof und dem Land die Frage einer etwaigen Rückforderung zu klären haben. Abschließend wird darauf hingewiesen, daß seit den Vorfällen in der Vergangenheit zwischen dem Bund und dem Land in allen Grundstücksangelegenheiten eine sehr gute Zusammenarbeit zu verzeichnen ist.

Der Ausschuß hat den Bundesminister für Verkehr ersucht, unverzüglich nach Abschluß des Rechtsstreits einen Bericht über den Stand der Angelegenheit mit einer Stellungnahme des Bundesrechnungshofes dazu vorzulegen.

Zu Nr. 144 bis 146

Der Ausschuß tritt nach der Erörterung des Sachverhalts den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes bei und ersucht den Bundesminister für Verkehr sicherzustellen, daß künftig Baumaßnahmen ähnlicher Art nicht begonnen werden, bevor die Planung abgeschlossen ist.

Zu Nr. 147 bis 152

Der Ausschuß hält es unter Hinweis auf die Beanstandungen des Bundesrechnungshofes für geboten, den Bundesminister für Verkehr zu ersuchen, die Auftragsverwaltung erneut dazu anzuhalten, Straßenbaumaßnahmen so vorzubereiten und zu planen, daß ein reibungsloser Ablauf der Bauarbeiten sichergestellt ist und Nachteile für den Bund vermieden werden.

Der Ausschuß bezieht sich zur Frage der Haftung zwischen Bund und Ländern auf die vom Bundesrechnungshof vertretene Auffassung, wonach die bereits jetzt bestehende Rechtsgrundlage (Artikel 104 a Abs. 5 GG) eine Inregreßnahme ermöglicht und ersucht den Bundesminister der Finanzen, ein Rechtsgutachten vorzulegen, in dem geprüft werden soll, ob aufgrund der jetzigen Rechtssituation eine Inregreßnahme von Auftragsverwaltungen aussichtsreich ist oder welche gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich sind, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Zu Nr. 153 bis 155

Der Ausschuß nimmt von den Beanstandungen und von den bereits durchgeführten oder eingeleiteten Maßnahmen der Anstalt bzw. des Bundesministers zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 156 bis 158

Der Bundesrechnungshof hat sich nach Stellungnahme der Ressorts damit einverstanden erklärt,
daß von einer Heranziehung zum Schadensersatz abgesehen wird. Nach herrschender Rechtsauffassung
handelt eine Verwaltung bei der Abwicklung von
Bauarbeiten nicht hoheitlich, sondern fiskalisch.
Der Ausschuß ersucht den Bundesminister für Verkehr, künftig von der in der Bemerkung des Bundesrechnungshofes niedergelegten Auffassung auszugehen, nach der der Abschluß und die Abwicklung von Bauverträgen unabhängig von der Zweckbestimmung des zu errichtenden Bauwerks keine
Aufgaben sind, die in Ausübung eines anvertrauten
öffentlichen Amtes wahrgenommen werden.

Zu Nr. 159 bis 161

Der Bundesrechnungshof hat sich nach einer Stellungnahme durch das Ressort dazu entschließen müssen, von einer Weiterverfolgung der Frage der Haftung hinsichtlich der hier etwa beteiligten Bediensteten der Verwaltung abzusehen, da eine Vielzahl fachkundiger Personen mit dieser Angelegenheit befaßt gewesen ist und die Beachtung betrieblicher Belange eine Rolle gespielt hat. Darüber hinaus hat der Bundesrechnungshof das Ressort gebeten, gegenüber der Herstellerfirma Ansprüche durchzusetzen und diese auch in die Haftungsfrage einzubeziehen. Der Bundesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, daß bei der Bestellung dieser Anlage nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Herstellerfirma ein gewisses Risiko eingegangen war. Die Firma hat weitere Haftungsansprüche abgelehnt und sich lediglich bereit erklärt, die Rückbaukosten in Höhe von rund 55 000 DM zu übernehmen, d.h. die Anlage auf eigene Kosten wieder auszubauen. Inzwischen hat sich ergeben, daß auf die Anlage auf dem Forschungsschiff verzichtet werden kann. Außerdem muß festgehalten werden, daß die Verpflichtungen der Firma vom Vertrag her eingeschränkt waren. Sie hatte keine einwandfreie und unanfechtbare Garantie für bestimmte Erfordernisse der Anlage übernommen.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung des Bundesrechnungshofes über den mißlungenen Versuch

zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister für Verkehr wird ersucht sicherzustellen, daß es bei der Beschaffung derartiger fortentwickelter technischer Anlagen und Geräte aufgrund vorheriger Erprobung oder durch andere geeignete Maßnahmen nicht zu Fehlinvestitionen kommt und soweit in Ausnahmefällen der Erfolg nicht erreicht wird, der Aufwand auf ein unvermeidbares Maß beschränkt wird

Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Zu Nr. 162 bis 164

Der Ausschuß wird ergänzend zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes dahin gehend unterrichtet, das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung hatte vor einem Jahr das verwendete Fremdpersonal bis auf zwei Bedienstete abgebaut, Inzwischen sind offenbar wieder neue Aufgaben hinzugekommen, die mit dem eigenen Personal nicht bewältigt werden konnten, so daß neuerdings, hauptsächlich bei Erprobungsstellen, wiederum Fremdpersonal eingestellt worden ist. Im vergangenen Jahr hat der Bundesrechnungshof im Bereich der Logistik der Truppe eine zusätzliche Prüfung durchgeführt und ähnliche Verhältnisse festgestellt, wie hier im administrativen Bereich. Die Diskussion hierüber ist noch im Gange. In Kürze soll eine Abstimmung zwischen dem Ressort und dem Bundesrechnungshof erfolgen, wie das Problem geklärt werden soll. Der Bundesrechnungshof behält sich vor, über den Bereich der Logistik und der Truppenunterstützung durch Firmenpersonal in einer der nächsten Prüfungsbemerkungen zu berichten. Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung hat sich effektiv bemüht, das Firmenpersonal in seinem Bereich abzubauen. In anderen Bereichen sei dies aber noch nicht so geschehen, wie dies der Bundesrechnungshof erwartet hat.

Der Ausschuß nimmt von den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes und der Art der Erledigung zustimmend Kenntnis. Er erwartet, daß der Bundesminister künftig nach einheitlichen Maßstäben darüber wacht, daß Firmenpersonal zur Durchführung der der Verwaltung obliegenden Aufgaben nur in begründeten Ausnahmefällen herangezogen wird.

Zu Nr. 165 bis 168 -

Der Ausschuß nimmt von den Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofes und den inzwischen von der Bundesregierung eingeleiteten gesetzgeberischen Maßnahmen zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 169 bis 172

Der Bundesminister der Verteidigung hat entsprechend seiner Mitteilung vom Dezember 1969 (vgl. Nr. 172) dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 21. April 1970 einen Bericht über die Reservistenarbeit, insbesondere über eine sinnvolle Unterstützung des

Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr (VdRBw) vorgelegt. Dieser Bericht zielt hauptsächlich darauf ab, die für den VdRBw vorzusehenden Aufgaben herauszustellen, die vom VdRBw in Betracht gezogene Anderung seiner Organisation sowie die Vermehrung des hauptamtlich beschäftigten Personals zu erläutern und die für erforderlich gehaltene Erhöhung des Bundeszuschusses zu begründen. Auf Empfehlung des Verteidigungsausschusses hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages am 6. Mai 1970 beschlossen. den Bundeszuschuß für den VdRBw im Haushaltsjahr 1970 um 300 000 DM auf 1 300 000 DM zu erhöhen. Für das Hausjaltsjahr 1971 ist der Zuschuß auf 4 000 000 DM und für 1972 auf 6 000 000 DM veranschlagt worden. Der Bundesminister hat im Weißbuch 1970 (unter Nr. 83/84) die Rolle der Revervisten in der Bundeswehr erläutert und auf ihm notwendig erscheinende Änderungen in der Wehrüberwachung hingewiesen. Die Reservistenkonzeption 1971 und die dazu getroffenen Maßnahmen sind dem Ausschuß eingehend dargelegt worden.

Der Bundesrechnungshof hat jedoch hinsichtlich der Möglichkeiten, die Reservisten effektiv zu erreichen und zu betreuen, noch gewisse Zweifel. Die Mitgliederzahl des Reservistenverbandes hat sich zwar absolut erhöht, ist aber im Durchschnitt der Jahre 1964 bis 1972 mit etwa 2,2 v. H. der Gesamtzahl der Reservisten konstant geblieben. Angesichts der demgegenüber beträchtlich gestiegenen Bundeszuschüsse für den Verband beabsichtigt der Bundesrechnungshof, die Gesamtausgaben für die Reservistenbetreuung zu prüfen. Falls sich aus der Prüfung erneut Beanstandungen ergeben sollten, wird der Bundesrechnungshof das Parlament zu gegebener Zeit unterrichten. Im gegenwärtigen Stadium der Entwicklung sollen zunächst die Auswirkungen der neuen Reservistenkonzeption abgewartet werden.

Der Ausschuß hat die Prüfungsbemerkungen und Anregungen des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Nr. 173 bis 177

Die Prüfungsbemerkungen sind aufgrund der Darlegungen des Bundesrechnungshofes als erledigt anzusehen.

Auf Fragen wurde im Ausschuß ergänzend darauf hingewiesen, daß zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern sogenannte Entschädigungsabkommen für den Bereich des Bausektors bestehen, in denen die Abfindung der Entschädigungen für Maßnahmen, die die Länder im Auftrag des Bundes durchführen, geregelt wird. Diese Verwaltungsabkommen sind vor einigen Jahren dahin gehend ergänzt worden, daß die Länder sich für die Zukunft verpflichten, wenn Fehlbestände am Bundesvermögen durch schuldhaft fehlerhaftes Verhalten von Länderbediensteten auftreten, in solchen Fällen dem Bund die Beträge zu erstatten, die sie quasi als Erlös von den Länderbediensteten einziehen. Das setzt aber voraus, daß grob fahrlässiges bzw. vorsätzlich schuldhaftes Verhalten vorliegt. Zu Nr. 178 bis 191

Nach eingehender Unterrichtung über den Sachstand stellt der Ausschuß fest, daß im April 1972 die Unterlagen für die Standardplanung an die Landesbauverwaltungen ausgehändigt worden sind. Die Planung wird jedes Jahr zusammen mit dem Ministerium überprüft. Auch die angesprochene Schulung der Fachkräfte auf dem Gebiet der POLBautechnik wird weiter durchgeführt. Die vom Bundesrechnungshof angesprochene Elektrofirma hat die festgestellten Mängel entweder behoben oder dem Bund die als Wertminderung ermittelten Beträge von rund 154 000 DM erstattet.

Die Ergänzung der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen bzw. Leistungen soll durch eine Arbeitsgruppe des Ausschusses "Verdingungswesen", die mit der Ausarbeitung einer Richtlinie zu § 8 VOB/A über die Formen des Unternehmereinsatzes begonnen hat, im Zusammenhang mit der Überarbeitung der "Einheitlichen Verdingungsmuster" endgültig behandelt werden.

Offen ist noch der Ausgang des strafrechtlichen Verfahrens.

Der Ausschuß nimmt von den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes und den getroffenen Maßnahmen zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister der Verteidigung wird ersucht, über das Ergebnis der Strafverfahren zu gegebener Zeit zu berichten.

Zu Nr. 192 bis 202

Der Ausschuß ließ sich über den Sachverhalt eingehend unterrichten. Das Bundesministerium hat ausgeführt, für das angesprochene Behelfsmunitionslager waren im Jahre 1958 erstmals, und später in den Jahren 1961 und 1965 baufachliche Richtlinien erlassen worden. Die ZDv 34/2 "Hauptabschnitt E", die die Sicherheitsbestimmungen enthält, war bis dahin nicht erlassen, sondern erst im Jahre 1968 endgültig herausgegeben worden. Der Bauantrag hatte sich seinerzeit auf den Hauptabschnitt K der ZDv 34/2, in dem lediglich die Schutzabstände zwischen den einzelnen Munitionslagerorten eingeteilt waren, bezogen. Das Ministerium hat im Sinne der seinerzeit erst im Entwurf vorliegenden ZDv 34/2 "Hauptabschnitt E" noch keine Weisungen erteilen können. Die Diskussion hinsichtlich der Zusammensetzung des Schüttguts für Schutzwälle ist noch nicht abgeschlossen. Die Bauverwaltungen sind seit dem Jahre 1968 nach Herausgabe der ZDv 34/2 Hauptabschnitt E ständig über diese Vorschrift und alle Anderungen, die seitdem ergangen sind, letztmals am 27. Oktober 1972, unterrichtet worden.

Der Bundesrechnungshof hielt an seinen Beanstandungen fest und bemängelt, daß seinerzeit gerade unter Hinweis auf § 26 RHO hier Kosten angefallen und verausgabt worden sind, die hätten vermieden werden können.

Das Ressort hat auch die Haftungsfrage eingehend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß niemand haftbar gemacht werden kann. Erst nachdem entschieden worden ist, daß das ursprüngliche Behelfsmunitionslager in ein ständiges Lager umgewandelt werden soll, hat man im Sinne der inzwischen erlassenen Vorschriften die Aufwendungen veranlassen müssen. Der Anregung des Bundesrechnungshofes, die Gefahrenklasse des vorhandenen Lagers herabzustufen und gefährliches Material in ein anderes Lager zu verlegen, konnte nicht entsprochen werden.

Der Ausschuß hat den Bundesminister der Verteidigung ersucht, die Haftungsfrage unter Würdigung der vom Bundesrechnungshof vertretenen Auffassung nochmals zu überprüfen und dem Ausschuß bis zum 30. Juni 1973 über das Ergebnis zu unterrichten. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, daß mit der Durchführung von Bauvorhaben erst begonnen wird, wenn alle wesentlichen bau- und sicherheitstechnischen Fragen geklärt und der Bauverwaltung zur Kenntnis gegeben sind.

Zu Nr. 203 bis 206

Der Bundesrechnungshof erklärte, der erwähnte Auftrag ist nahezu abgeschlossen und abgerechnet. Das Waffensystem soll nunmehr verbessert werden. Bei dem alten Auftrag geht es darum, daß die anderen beteiligten Staaten die Preisprüfungen nicht durchgeführt haben bzw. nicht haben durchführen können. Man beabsichtigt nunmehr im Rahmen einer Pauschalregelung eine Schätzung vorzunehmen. Die deutschen Firmen sind fast ausnahmslos preisgeprüft worden. Die zeitweiligen Überzahlungen sind inzwischen verrechnet worden. Darüber hinaus ist rechtlich klar, daß künftig Vorauszahlungen bei Abschlagszahlungen berücksichtigt werden. Der Schaden ist insofern durch Aufrechnung bereinigt. Hinsichtlich der Endabrechnung ist mit den Partnerstaaten noch keine endgültige Einigung erzielt worden. Die angesprochenen Fälle können als erledigt angesehen werden.

Der Ausschuß sieht die Angelegenheit als erledigt an

Zu Nr. 207 bis 210 und Zu Nr. 211 bis 216

Der Ausschuß hat sich nach eingehender Unterrichtung der in den Bemerkungen zu Nr. 207 bis 216 niederlegten Auffassung des Bundesrechnungshofes angeschlossen. Inzwischen sind die in Nr. 207 bis 210 genannten Landungstransportschiffe für insgesamt 401 000 DM und die in Nr. 211 bis 216 genannten Minenschiffe für rund 2,8 Millionen DM verkauft worden. Schadensersatzansprüche können jedoch nicht geltend gemacht werden, weil die infolge höherer Aufwendungen eingetretenen Schäden auf das Zusammentreffen mehrerer Umstände zurückzuführen waren, die nicht den einzelnen Bediensteten als schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden können.

Im Ausschuß wird dargelegt, daß aufgrund des inzwischen in Kraft getretenen Rahmenerlasses zur Neuordnung der Rüstung festgelegt worden ist, daß jede Neuforderung von Material künftig einen bestimmten Entstehungsgang zu absolvieren hat. Eine Bedarfsforderung wird erst nach eingehenden Untersuchungen wirksam.

Einzelplan 26 — Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte —

Zu Nr. 217 und 218

Aufträge über die Filmkopien vergibt der jetzt zuständige Bundesminister des Innern grundsätzlich nur noch nach vorheriger Preisermittlung unmittelbar an Kopierwerke von Filmunternehmen, bei denen das Filmnegativ eingelagert ist. Vom Bundesrechnungshof sind Mängel, wie nach der vorliegenden Bemerkung, nicht mehr festgestellt worden. Der Ausschuß sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Zu Nr. 219 bis 226

Der Ausschuß erwartet, daß die Aufbringung der Mittel, die zur Deckung der Verwaltungskosten, der übrigen Betriebskosten und etwaiger restlicher Baukosten notwendig sind, unverzüglich geregelt wird.

Der Bundesminister des Innern wird ersucht, bis zum November 1973 über den Sachstand zu berichten.

Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung —

Zu Nr. 228 bis 230

Der Ausschuß tritt den Ausführungen des Bundesrechnungshofes bei und sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Zu Nr. 231 und 232

Der Ausschuß nimmt die Ausführungen und Anregungen des Bundesrechnungshofes, denen sich das Ressort grundsätzlich angeschlossen hat, zur Kenntnis.

Zu Nr. 233

Der Bundesrechnungshof hat erklärt, die dargestellten Verstöße sind bis zum Erlaß der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung festgestellt worden. Darin ist nunmehr geregelt, daß Ausnahmen nur noch mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen möglich sind. Damit ist eine gewisse Gewähr dafür gegeben, daß solche Fälle künftig sorgfältiger geprüft werden.

Ergänzend dazu wird vom Ressort dargelegt, daß inzwischen in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium ein Katalog von Maßnahmen getroffen worden ist, die Vorgänge der genannten Art künftig auszuschließen.

Der Ausschuß sieht die Angelegenheit aufgrund der getroffenen Maßnahmen als erledigt an.

Zu Nr. 234

Bei dem Verein handelt es sich um das Institut für Reaktorsicherheit der Technischen Überwachungsvereine. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat gemäß Nr. 5.3 der Vorlage VV zu § 44 BHO mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen als Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Zuwendungsempfänger seine Bediensteten finanziell nicht besserstellen darf als vergleichbare Bundesbedienstete, die Anwendung der TUV-Bewirtschaftungsgrundsätze zugelassen. Der Bundesrechnungshof hat hiergegen keine Bedenken. Der Haushaltsausschuß hat am 29. April 1971 eingewilligt, daß die im Bundeshaushaltsplan 1971 bei Kap. 31 05 Tit. 685 70 gesperrten Ausgaben in Höhe von 0,7 Millionen DM geleistet werden dürfen. Die Bemerkung ist damit ausgeräumt.

Der Ausschuß nimmt den dargelegten Sachstand zur Kenntnis.

Zu Nr. 235 und 236

Der Ausschuß hat unter Hinweis auf den noch nicht abgeschlossenen Prüfungsschriftwechsel den zuständigen Bundesminister ersucht, entsprechend den Anregungen des Bundesrechnungshofes ohne Rücksicht auf die Rechtsform der Zuwendungsempfänger das Erforderliche zu veranlassen.

Zu Nr. 237

Der Ausschuß hat nach Unterrichtung über das System der EDV-Anlagen und ihre Benutzung im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, die Angelegenheit im Zusammenhang mit der Beratung über die EDV-Vorhaben in der Bundesverwaltung erörtert.

Zu Nr. 238

Der Ausschuß erklärt die Angelegenheit für erledigt, nachdem im Einvernehmen zwischen dem Bundesrechnungshof und dem Ressort die Beanstandung durch die weitere technische Entwicklung gegenstandslos geworden ist.

Zu Nr. 239

Nach Erörterung des Sachstandes im Ausschuß hat der Bundesrechnungshof mitgeteilt, daß der Prüfungsschriftwechsel inzwischen abgeschlossen worden ist. Das Ressort hat die Auffassung vertreten, daß die Einrichtung einer Tankstelle bei Betrieben dieser Größenordnung betriebsnotwendig ist. Die angesprochene Tankstelle hat sich amortisiert und insofern eine Preissenkung ermöglicht. Bei jeder Forschungseinrichtung, die über 800 Beschäftigte hat, ist eine Fahrbereitschaft eingerichtet. In den Wirtschaftsplänen und Verwendungsnachweisen sind die entsprechenden Angaben und eine einwandfreie Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten. Der Ausschuß hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Zu Nr. 240

Der Ausschuß nimmt davon Kenntnis, daß die Zuständigkeit des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft inzwischen erweitert worden ist.

Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —

Zu Nr. 241 bis 244

Der Ausschuß mißbilligt die unzulängliche verwaltungsmäßige und haushaltsrechtliche Behandlung der Angelegenheit und spricht die Erwartung aus, daß künftig entsprechend den Anregungen des Bundesrechnungshofes verfahren wird, insbesondere daß Ergebnisse von Erprobungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen in die Akten aufgenommen werden.

Sondervermögen Ausgleichsfonds

Zu Nr. 245 bis 253

Nach den Darlegungen des Bundesrechnungshofes hat die Zusammenlegung von Ausgleichsämtern (Nr. 245) weitere Fortschritte gemacht. Die Länder Niedersachsen und Hessen haben inzwischen organisatorische Anderungen vorgenommen, gegen die der Bundesrechnungshof keine Bedenken erhebt. Dagegen besteht die Beanstandung in Nr. 246, die das Land Berlin betrifft, nach wie vor fort. Hier bestehen noch immer 12 Ausgleichsämter. Der Bundesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß drei Ausgleichsämter in Berlin ausreichen würden. Den Vorschlägen einer erneuten Organisationsuntersuchung ist Berlin nur in gewissem Umfang mit großer Verzögerung gefolgt. Künftig wird aber die Problematik, die in Nr. 245 und 246 angesprochen ist, an Bedeutung verlieren, da ab 1. Januar 1974 der Bund nicht mehr die Kosten für die Ausgleichsverwaltung tragen wird. Der Ausschuß nimmt von der Entwicklung auf dem Gebiet des Lastenausgleichs Kenntnis und erwartet, daß die Bundesregierung beim Land Berlin auf eine weitere, den jeweiligen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten Rechnung tragende Zusammenlegung von Ausgleichsämtern und Personalminderungen hinwirkt.

Sondervermögen Deutsche Bundespost

Zu Nr. 254

Der Ausschuß nimmt davon Kenntnis, daß der Vierte Verwaltungsrat in seiner 18. Vollsitzung am 19. März 1970 dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 Entlastung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 PostVwG erteilt hat.

Zu Nr. 255

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat den Vorschlägen des Bundesrechnungshofes im Grundsatz zugestimmt. Er hat aber erklärt, daß die Frage der Neugliederung erst nach der geplanten Umstrukturierung der Deutschen Bundespost aufgegriffen werden kann. Der Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost liegt z. Z. den zuständigen

Bundestagsausschüssen zur Beratung vor. Nach Darstellung des Ressorts muß das Problem der regionalen Neugliederung der Oberpostdirektionen im Zusammenhang mit anderen Umstrukturierungsmaßnahmen der Bundespost gesehen werden. Dazu gehört die Neugliederung des Ministeriums selbst, die geänderte Zuständigkeitsverteilung auf die verschiedenen Organisationsstufen des Ministeriums und ein System der Personalbemessung bei der Bundespost. Diese Vorbereitungen sind, soweit sie den Innenbereich der Bundespost betreffen, dahin gehend fortgeschritten, daß mit der Erarbeitung von endgültigen Modellvorschlägen für ein Gliederungskonzept in der zweiten Hälfte des letzten Jahres begonnen worden ist. Die Gliederungsmodelle sollen bis Ende dieses Jahres der Unternehmensleitung vorgelegt und dann mit allen Beteiligten, einschließlich des Bundesrechnungshofes, durchdiskutiert werden, so daß man ab 1975 an eine Realisierung dieser Modelle denken könne. Danach könne man ab 1975 Schritt für Schritt unter Wahrung aller berechtigten Belange eine Verringerung der Zahl der Oberpostdirektionen, soweit das Konzept eine solche Maßnahme ausweist, vornehmen.

Der Bundesrechnungshof bemängelt, daß die regionale Neugliederung nunmehr seit 17 Jahren angestrebt wird. Vor drei bis vier Jahren hat der Bundesrechnungshof einen Stufenplan vorgelegt. Seit einiger Zeit ist außerdem eine Projektgruppe vorhanden, die alsbald zu einem Abschluß der Arbeiten kommen sollte.

Im Verlauf der Beratung wird auf die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in Nr. 319 bis 323 aus Drucksache VI/2697 hingewiesen, in denen neuere Ergebnisse über den Personaleinsatz und die Abweichungen von den Sollwerten dargelegt werden. Der Bundesrechnungshof weist in seinen Bemerkungen anhand von Beispielen darauf hin, wie groß die finanziellen Ersparnisse sein können, wenn man zu größeren Organisationseinheiten käme. Unabhängig davon werden betriebliche und organisatorische Gesichtspunkte eine vordringliche Rolle spielen. Das Ressort beabsichtigt, zunächst die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen zu diesem Problem auszuwerten. Es sollen neue Modelle ausgearbeitet werden, die die Größe und die Aufgabenstellung der Oberpostdirektionen zum Inhalt haben.

Der Ausschuß hat den zuständigen Bundesminister ersucht, bis Oktober 1973 einen vorläufigen Bericht über den Sachstand vorzulegen.

Der Ausschuß nimmt außerdem davon Kenntnis, daß das zuständige Ressort die Vorarbeiten für die bezirkliche Neugliederung der Oberpostdirektionen weiterführt.

Zu Nr. 256 und 257

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ist nicht nur den Vorschlägen des Bundesrechnungshofes gefolgt, sondern hat den Personenkreis, dem die Benutzung eines privateigenen Pkws zu gestatten ist, von sich aus noch erweitert. Insgesamt entfiel daher in den Haushaltsjahren 1970 und 1971 die Beschaffung von etwa 5 400 Dienstfahrzeu-

gen. Die dadurch bedingten haushaltsmäßigen, betrieblichen und verwaltungstechnischen Vorteile werden sich in der Folgezeit auswirken und die Mehraufwendungen an Entschädigungen für Halter privateigener Pkw bei weitem aufwiegen.

Der Ausschuß nimmt von der Angelegenheit zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 258

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen Kenntnis, nachdem die Bundesregierung den Verwaltungsrat und den Vorstand der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1967 am 12. Mai 1970 entlastet hat.

TEIL II

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu den Bundeshaushaltsrechnungen (einschließlich der Bundesvermögensrechnungen) für die Haushaltsjahre 1968 und 1969

- Drucksache VI/2697 -

Einleitung

Zu Nr. 1 bis 4

Die Angaben enthalten die üblichen Hinweise auf den Gegenstand der Bemerkungen, die Zusammenarbeit mit anderen Rechnungshöfen und den Stand der Entlastung.

In den Bemerkungen sind die Prüfungsergebnisse für die Haushaltsjahre 1968/1969 gemeinsam vorgelegt worden. Wegen des Sachzusammenhangs sind die Besonderen Prüfungsergebnisse der Nr. 66 ff. nicht nach den Haushaltsjahren getrennt, sondern nach Einzelplänen zusammengefaßt dargestellt.

Allgemeine Prüfungsergebnisse

Zu Nr. 5 bis 14 und

Zu Nr. 26 bis 38 — Rechnungsergebnisse und Vermögensrechnung —

Hier wird das Volumen der zur Entlastung anstehenden Haushaltsjahre dargestellt.

Zu Nr. 15 und 16

Es handelt sich um Pflichtbemerkungen nach der Bundeshaushaltsordnung.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen zu Nr. 1 bis 16 und Nr. 26 bis 38 zur Kenntnis.

Uber- und außerplanmäßige Ausgaben in den Haushaltsjahren

Zu Nr. 17 bis 25

In Nr. 17 wird die Summe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den Haushaltsjahren 1968 und 1969 — jeweils entsprechend der Anlage I der Bundeshaushaltsrechnungen — ausgewiesen.

Die Haushaltsüberschreitungen beliefen sich im Haushaltsjahr 1968 auf rd. 5,3 v. H. und im Haushaltsjahr 1969 auf rd. 8,8 v. H. des jeweiligen Haushaltssolls, gegenüber weitaus geringeren Anteilen im Haushaltsjahr 1966 von 3,5 v. H. und 1967 von 2,3 v. H. Im Haushaltsjahr 1970 sind die Haushaltsüberschreitungen wiederum auf 1,1 v. H. des Haushaltssolls zurückgegangen.

Die umfangreichsten Haushaltsüberschreitungen haben — abgesehen vom Einzelplan 60 — die Einzelpläne 10, 12 und 14 ausgewiesen, deren Entwicklung seit dem Jahre 1960 in der auf Seite 10 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes dargestellten Tabelle verdeutlicht wird.

In Nr. 19 wird die Zunahme des zahlenmäßigen Volumens der Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 1969 gegenüber früheren Jahren in erster Linie auf die Steigerung der überplanmäßigen Ausgaben im Einzelplan 12 auf rd. 2,4 Milliarden DM zurückgeführt.

Die Ausgaben und Einnahmen der in Nr. 19 im einzelnen dargestellten Verrechnungen werden seitdem im Haushalt des Bundes nicht mehr nachgewiesen. Der Bund gewährt der Bundesbahn Liquiditätshilfen jetzt grundsätzlich in Form von Einlagen. Der Bundesrechnungshof hat daher davon abgesehen, weiter auf die Frage einzugehen, ob die Ausgaben und Einnahmen aus der Verrechnung von Darlehnsforderungen mit Fehlbeträgen der Bundesbahn bereits in den Haushaltsplänen zu veranschlagen gewesen wären.

Für die in Nr. 20 erwähnten über- und außerplanmäßigen Ausgaben beim Einzelplan 10 sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften beachtet worden

In Nr. 21 wird noch darauf hingewiesen, daß allein die Übernahme der kassenmäßigen Mehreinnahme des ordentlichen Haushalts 1969 auf den außerordentlichen Haushalt dieses Jahres — zur Verminderung des Anleihebedarfs — zu einer Haushaltsüberschreitung von rund 4,9 Milliarden DM geführt hat. Die übrigen Haushaltsüberschreitungen fallen in den zur Entlastung anstehenden Haushaltsjahren nicht aus dem bisherigen Rahmen.

Die in Nr. 22 bis 25 getroffenen Feststellungen entsprechen im wesentlichen denen der früheren Bemerkungen des Bundesrechnungshofes.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich bereits bei den Beratungen über die Entlastung für das Haushaltsjahr 1966 und bei der Erörterung der Vorlagen nach § 37 Abs. 4 BHO wiederholt eingehend mit den über- und außerplanmäßigen Ausgaben vergangener Rechnungsjahre befaßt und die gebotenen Maßnahmen beschlossen, um zu einer realistischeren Bemessung der Ansätze zu gelangen.

Der Ausschuß nimmt von den Feststellungen zustimmend Kenntnis.

Elektronische Datenverarbeitung

Zu Nr. 39 bis 47

Der Ausschuß schließt sich den Vorschlägen des Bundesrechnungshofes an.

Über die Beratung der Ergebnisse der bisherigen Prüfungen auf dem Gebiet des maschinellen Berichtswesens der Bundeswehr und im Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft wird unter Nr. 157 bis 171 und Nr. 251 bis 264 berichtet.

Über- und außertarifliche Angestelltenvergütungen

Zu Nr. 48 und 49

Der Bundesminister des Innern hat die Bedenken des Bundesrechnungshofes am 9. April 1970 im Kabinett vorgetragen. Mit Rundschreiben vom 6. Mai 1970 hat er das Schreiben des Bundesrechnungshofes den anderen Bundesministerien mitgeteilt. Er hat darauf hingewiesen, daß er sich den Bedenken des Bundesrechnungshofes nicht verschließe und gebeten, ihnen Rechnung zu tragen.

Die Angelegenheit war später Gegenstand einer Kleinen Anfrage von Abgeordneten an die Bundesregierung (Drucksachen VI/1080, VI/1153).

Der Bundesrechnungshof beobachtet die Entwicklung weiter und behält sich vor, erneut zu berichten.

Abschließend vertritt der Bundesrechnungshof die Auffassung, daß es sich die Bundesregierung schon jetzt angelegen sein lassen sollte, in jedem Fall nachhaltiger zu prüfen, ob nicht bei der Besetzung freier Dienstposten mehr als bisher auf geeignete Kräfte aus dem eigenen Geschäftsbereich zurückgegriffen werden kann.

Der Ausschuß behält sich vor, die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes im Rahmen der jährlichen Etatberatungen gebührend zu berücksichtigen.

Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen und dienstliche Mitbenutzung privater Fernsprechanschlüsse

Zu Nr. 50 bis 53

Der Haushaltsausschuß hat sich mehrfach mit der Vielzahl der Fernsprechdienstanschlüsse befaßt und die Frage am 10. Dezember 1970 zur Klärung an den Rechnungsprüfungsausschuß überwiesen. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 14. Juni 1972 beraten und beschlossen, den Bundesminister der Finanzen zu ersuchen, nunmehr die Dienstanschlußvorschriften entsprechend den Anregungen des Bundesrechnungshofes und unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Anderung der Fernsprechordnung neu zu fassen und dem Ausschuß bis zum 30. September 1972 über die eingeleiteten bzw. getroffenen Maßnahmen zu berichten. In dem vorliegenden Bericht vom 27. September 1972 hat das Ressort eingehend Stellung genommen und abschließend dargelegt, daß die Überarbeitung der Dienstanschlußvorschriften wegen der Vielfalt der zu klärenden Einzelfragen noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Der Bundesminister der Finanzen wird dringend ersucht, die neugefaßten Richtlinien bis zu den Haushaltsberatungen 1973 vorzulegen.

Dem Ausschuß liegt inzwischen ein Entwurf der Richtlinien vor.

Kantinenrichtlinien

Zu Nr. 54 bis 60

Das Bundesministerium des Innern bemüht sich seit Jahren um eine Vereinheitlichung des Verfahrens der Essenmarkenausgabe. Im Frühjahre 1970 hat der Haushaltsausschuß das zuständige Ressort erneut aufgefordert, die Bemühungen fortzusetzen. Mit den Vertretern der wichtigsten Ressorts hat sich das Bundesministerium des Innern dann auf ein Verfahren geeinigt, das den Bedenken des Bundesrechnungshofes und der anderen Ressorts Rechnung trägt. Dieses Verfahren soll im Raum Bonn erprobt werden. Ein abschließendes Ergebnis kann noch nicht mitgeteilt werden.

Der Ausschuß hat den Bundesminister des Innern ersucht, bis zum Beginn der Haushaltsberatungen 1973 die erarbeiteten neuen Richtlinien vorzulegen.

Förderung der sozialwissenschaftlichen Forschung und von Maßnahmen zur Verbesserung des Gefahrenschutzes

Zu Nr. 61 bis 65

Das zuständige Ressort hat mit den inzwischen getroffenen Maßnahmen den Vorschlägen des Bundesrechnungshofes Rechnung getragen. Das angesprochene Institut hat inzwischen eine einheitliche Dokumentation über Forschungsberichte herausgegeben.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes und die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung getroffenen Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis.

Einzelplan 02 - Deutscher Bundestag -

Zu Nr. 66 bis 68

Der Ausschuß stellt fest, die Beanstandung zu Nr. 66 ist inzwischen bei den Haushaltsberatungen 1972 durch einen Haushaltsvermerk bei den entsprechenden Planstellen und Stellen für die zu den Fraktionen abgestellten Beamten und einer Angestellten für die Deutsche Parlamentarische Gesellschaft haushaltsrechtlich klargestellt worden. Lohnempfänger werden für die Fraktionen langfristig nicht mehr freigestellt. Das dienstrechtliche Problem, ob die von der Bundestagsverwaltung zu den Fraktionen freigestellten Beamten weiterhin der Dienstaufsicht der Bundestagsverwaltung unterliegen oder ob dafür eine neue Lösung gefunden wer-

den kann, ist noch offen. Ein rechtlich einwandfreies Modell hat bisher nicht entwickelt werden können, weil die Auffassung vertreten wird, daß die Bundestagsverwaltungs- und Fraktionsangelegenheiten so eng miteinander verflochten sind, daß eine Trennung nicht befürwortet werden kann. Die rechtliche Begründung für die Abstellung von Beamten und Angestellten zu den Fraktionen beruht darauf, daß sowohl Aufgaben der Fraktionen als auch der Bundestagsverwaltung wahrgenommen werden.

Der in Nr. 67 vom Bundesrechnungshof angesprochene Fall ist inzwischen erledigt, da der genannte Lohnempfänger aus der Verwaltung des Bundestages ausgeschieden und zu einer Fraktion übergewechselt ist.

Die Bundestagsverwaltung wird ersucht, künftig die Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofes zu beachten.

Der Ausschuß nimmt die Stellungnahme zu Nr. 68 der Bemerkungen zur Kenntnis, wonach sich der Bundesangestelltentarif auf viele Tätigkeiten im Bereich der Bundestagsverwaltung nicht anwenden läßt, da er auf eine typische Verwaltungstätigkeit ausgerichtet ist. Insofern ist es für die Verwaltung sehr schwierig und hinsichtlich der spezifischen Aufgaben des Bundestages nicht immer gelungen, die Tätigkeitsmerkmale der einzelnen Fallgruppen auf die Bundestagsverwaltung sinngemäß oder analog anzuwenden.

Der Ausschuß behält sich vor, die noch offenen Fragen anläßlich der Beratung des Einzelplans 02 im Haushaltsausschuß anzusprechen.

Einzelplan 04 — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —

Zu Nr. 69 bis 71

Der Ausschuß nimmt von den Ausführungen des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 72

Die Kinomobile werden nach und nach abgebaut. Ersatzbeschaffungen werden nicht mehr vorgenommen. Dem Anliegen des Bundesrechnungshofes ist insofern Rechnung getragen worden.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis.

Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —

Zu Nr. 73 und 74

Der Deutsche Akademische Austauschdienst e. V. (DAAD) hat im Jahre 1970 ein Referat für die Erfolgskontrolle eingerichtet, welches inzwischen Untersuchungen über den Studienerfolg der langfristig geförderten Studenten durchgeführt hat. Vorergeb-

nisse dieser Untersuchungen sind in den Jahresberichten des DAAD veröffentlicht worden. Der Abschlußbericht wird in Kürze vorliegen. In die Untersuchungen sind auch Ergebnisse der vom DAAD aus Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit durchgeführte Studienförderung im Rahmen des "sur-place-program" einbezogen worden. Inzwischen hat der DAAD auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes das Stipendienprogramm weitgehend auf die Vergabe von Stipendien konzentriert, soweit sie für das Studium in Deutschland vergeben werden und Studenten betreffen, die das Grundstudium bereits absolviert haben mit dem Ziel, Spezialisierungs- und Vertiefungsstudien durchzuführen.

Der Bundesrechnungshof bemängelt, daß die Feststellungen über die Dauer der Stipendiatenförderung und den Studienerfolg der Stipendiaten so sehr verzögert werden und im Laufe von sechs bis sieben Jahren eine fundierte Unterichtung nicht möglich gewesen ist.

Der Ausschuß behält sich vor, anläßlich der Haushaltsberatungen 1973 beim Einzelplan 05 einen Teil der Zuwendungen für den DAAD qualifiziert zu sperren. Eine Aufhebung der Sperre könnte dann nach Maßgabe der vorgelegten Untersuchungsergebnisse und den daraus als notwendig bezeichneten Folgerungen vorgenommen werden.

Zu Nr. 75

Am 24. August 1971 ist bei einer Ressortbesprechung unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes Einvernehmen darüber erzielt worden, daß die institutionelle Förderung künftig — der Beanstandung entsprechend — nur von einem Ressort vorgenommen wird. Im Hinblick auf die besonderen politischen Umstände wird das Auswärtige Amt den Verwaltungskostenzuschuß in voller Höhe übernehmen. Dagegen hat der Bundesrechnungshof keine Einwände erhoben.

Der Ausschuß nimmt zustimmend davon Kenntnis, daß die institutionelle Förderung künftig nur von einem Ressort wahrgenommen wird.

Zu Nr. 76

Die Satzung des Vereins ist entsprechend den Anregungen des Bundesrechnungshofes geändert worden. Die angeforderten Stipendienrichtlinien liegen noch nicht vor. Der in den Bemerkungen angesprochene Prozeß vor dem Arbeitsgericht ist inzwischen mit einem Vergleich abgeschlossen worden, der für den Bund relativ ungünstig ausgelaufen ist. Der Geschäftsführer hatte unter Berufung auf die Unkündbarkeitsklausel nach dem BAT mit Aussicht auf Erfolg auf die Unwirksamkeit der Kündigung klagen können.

Der Ausschuß behält sich vor, bei den Haushaltsberatungen 1973 einen Teil der Mittel für die Otto-Benecke-Stiftung e. V. bis zur Vorlage der Stipendienrichtlinien qualifiziert zu sperren.

Zu Nr. 77 bis 79

Das Auswärtige Amt hat dargelegt, daß hinsichtlich der Notwendigkeit einer Erfolgskontrolle seit dem Jahre 1970 bei dem Goethe-Institut eine hauptamtliche Inspektion mit einem Inspekteur eingerichtet worden ist, der inzwischen in einer Reihe von Inspektionsreisen die größere Zahl der Institute kritisch überprüft hat. Das hat dazu geführt, daß eine Reihe von konkreten Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen worden sind, wie etwa im Bereich des Sprachunterrichts. Es wäre in diesem Zusammenhang zu begrüßen, wenn für diese Aufgabe angesichts der 120 vorhandenen Institute ein zweiter Inspekteur eingestellt werden könnte. Zur Frage der häufig diskutierten Schließung von Zweigstellen, die nach ihrer Tätigkeit den Einsatz erheblicher Mittel nicht rechtfertigen, liegt seit einiger Zeit eine vom Goethe-Institut vorbereitete Liste vor, die etwa 20 Zweigstellen umfaßt, deren Schließung fachlich für möglich angesehen werde. Diese Liste ist aber noch nicht abschließend erörtert worden. In den letzten Jahren sind aus politischen Gründen eine Reihe von Instituten im Ausland vorübergehend geschlossen worden. Für die nächsten Jahre ist die Überprüfung und ggf. mögliche Schließung weiterer Institute geplant.

Der Ausschuß hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis genommen und wird die weitere Entwicklung beobachten.

Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Zu Nr. 80 bis 83

Die Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes, die das Deutsche Studentenwerk betreffen, sind inzwischen ausführlich und hinreichend beantwortet worden. In diesem Zusammenhang sind etliche Rückzahlungen erfolgt.

Der Ausschuß schließt sich den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes an und betrachtet die hier angesprochene Angelegenheit als erledigt.

Zu Nr. 84 bis 91

Der Bundesrechnungshof wird ersucht, bis zu den Haushaltsberatungen in einer erneuten Überprüfung festzustellen, ob die Beanstandungen inzwischen ausgeräumt worden sind.

Der Ausschuß behält sich vor, die angesprochenen Mängel anläßlich der Haushaltsberatungen beim Einzelplan 06 im Zusammenhang mit einer Unterrichtung des Bundesrechnungshofes zu erörtern und die gebotenen Maßnahmen zu beschließen.

Zu Nr. 92 bis 102

Der Ausschuß nimmt von den Feststellungen des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis und sieht die Angelegenheit aufgrund der Übergabe des Gebäudes an das Bundesverteidigungsministerium als erledigt an.

Zu Nr. 103

Der Ausschuß stellt fest, daß die Einzelbeanstandungen des Bundesrechnungshofes inzwischen nach Rückzahlung der geforderten Beträge ausgeräumt worden sind. Ab 1969 sind an den Verein keine Zuwendungen mehr gezahlt worden.

Der Ausschuß erklärt die Angelegenheit aufgrund der getroffenen Maßnahmen für erledigt.

Zu Nr. 104 bis 107

Der Ausschuß hat nach Darlegung des Sachverhalts den zuständigen Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ersucht, innerhalb von acht Wochen darüber zu berichten, inwieweit die inzwischen erlassenen Richtlinien den in den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes wiedergegebenen Tatbeständen Rechnung getragen haben.

Zu Nr. 108 bis 114

Der Ausschuß hat den Bundesminister des Innern ersucht, über den Stand der Angelegenheit zu berichten und dabei darzulegen, welche weiteren Rationalisierungs- und Einsparungsmaßnahmen möglich sind. In dem Bericht soll außerdem die Frage beantwortet werden, inwieweit die Schule in Hoya ausgelastet ist.

Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft —

Zu Nr. 115 bis 122

Der Ausschuß nimmt die Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis und anerkennt die konsequente Mitarbeit des Ministeriums bei der Behebung der Mißstände seit dem Jahre 1971.

Der Ausschuß erwartet, daß der zuständige Bundesminister künftig eine aus politischen Gründen gewollte Zurückhaltung bei der Einflußnahme auf die Geschäftsführung von Zuwendungsempfänger nicht auf Maßnahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung erstreckt.

Der Bundesminister für Wirtschaft wird im übrigen ersucht, dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse des Haushaltsausschusses vom 25. Februar 1960 und 26. April 1963 bei der Stiftung eingehalten werden.

Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Zu Nr. 123 bis 126

Im Ausschuß wird dargelegt, daß nach dem Erlaß des Dritten Rentenversicherungsänderungsgesetzes die Versicherungsträger durch die Neufassung des § 1244 RVO zu einer Zusammenarbeit verpflichtet worden sind. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hat inzwischen in einer zweijähri-

gen Untersuchung festgestellt, welche Kapazitäten vorhanden sind und wie diese besser genutzt werden können. Aus dieser Untersuchung werden jetzt die entsprechenden Schlußfolgerungen gezogen. Außerdem ist durch die Bauausgabendringlichkeitsverordnung, deren Rechtsgrundlage durch das Rentenversicherungsänderungsgesetz geschaffen worden ist, festgelegt worden, daß die Rentenversicherungsträger zusammenarbeiten müssen. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hat hinsichtlich der Bauvorhaben ein Gutachten zu erstatten, in dem zu prüfen ist, inwieweit einzelne Bauvorhaben mit der Finanzlage der Rentenversicherungsträger zu vereinbaren sind. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß bei verschiedenen Anstalten bereits bei Erlaß des Dritten Rentenversicherungsänderungsgesetzes erhebliche Baumaßnahmen von den Länderaufsichtsbehörden bewilligt waren, die erst durchgeführt werden mußten. In Zukunft ist beabsichtigt, die Bauausgaben nach dem Bedarf zu steuern und eine bessere Ausnutzung der dann vorhandenen Kapazität sicherzustellen.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis und hat den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ersucht, bis zu den Haushaltsberatungen 1973 einen Bericht über den Sachstand vorzulegen.

Zu Nr. 127 bis 129

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ersucht, dem Ausschuß bis zum 1. Oktober 1973 zu berichten,

- a) bis zu welchem Zeitpunkt die Abrechnung über die Ansprüche der Länder aus der Vergangenheit abgeschlossen sein wird,
- b) welche Maßnahmen zur Vereinfachung (Pauschalierung) der Kostenerstattung für die Zukunft beabsichtigt sind,
- c) wie sichergestellt werden soll, daß die nicht mehr für die Kriegsopferversorgung benötigten Anstalten rechtzeitig für andere Zwecke genutzt oder aufgelöst werden.

Zu Nr. 130 bis 134

Der Ausschuß tritt den Ausführungen des Bundesrechnungshofes bei. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ersucht, dem Ausschuß bis zum 1. Oktober 1973 zu berichten, was er veranlaßt hat, damit möglichst bald ein einfaches und wirtschaftliches Verfahren eingeführt wird, durch das die Abrechnung ohne Schwierigkeiten und Nachteile für den Bund möglich ist.

Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

Zu Nr. 135 bis 137

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis. Er nimmt

außerdem Kenntnis von der Zusage des Bundesministers für Verkehr, daß er mit allen ihm gegebenen Möglichkeiten darauf hinwirkt, daß vor Beginn von Baumaßnahmen sehr sorgfältige Voruntersuchungen, vor allem auch des Baugrundes, vorgenommen werden.

Zu Nr. 138 bis 141

Der Bundesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung mit dem vorhandenen Personal in der Lage ist, Bauvorhaben durchzuführen. Zusätzliches Personal sollte nur für große Bauvorhaben bewilligt werden. Aufgabe der Direktion und des Ressorts ist es, in Einzelfällen, wo das Personal nicht ausreicht, für einen Ausgleich zu sorgen, indem Personal von anderen Stellen vorübergehend abgezogen wird.

Der Bundesbeauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat ein umfangreiches Gutachten über die Organisation und Personalausstattung der Bundeswasser- und Schiffahrtverwaltung vorgelegt.

Das Ressort beabsichtigt, die Frage der Höhe der Bauleitungsmittel und ihre Veranschlagung sowie auch die hier angesprochene Verwendung der Bauleitungsmittel für Personal von Grund auf zu untersuchen, um eine straffere Regelung herbeiführen zu können.

Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Bundesrechnungshofes an und ersucht den Bundesminister für Verkehr

- a) dafür zu sorgen, daß das unzulässige Verfahren, Bauleitungsmittel für ständige Aufgaben der Verwaltung in Anspruch zu nehmen, unverzüglich abgestellt wird,
- b) sicherzustellen, daß die ständigen Aufgaben ordnungsgemäß von dem dafür bestimmten Personal wahrgenommen werden können,
- c) dem Ausschuß im Zusammenhang mit der Vorlage des angekündigten Gutachtens über das Veranlaßte zu berichten.

Zu Nr. 149 bis 151

Nach Unterrichtung über die Schwierigkeiten bei der Abrechnung stellt der Ausschuß fest, daß die Organisation EUROCONTROL 90 v. H. des für die Zeit von 1966 bis 1970 zur Erstattung angemeldeten Betrages in Höhe von 54,9 Millionen DM als Abschlag gezahlt hat. Die Abrechnung ist jedoch noch nicht endgültig durchgeführt worden. Am 9. November 1971 hat der Bundesminister die Bundesanstalt nochmals nachdrücklich aufgefordert, für eine unverzügliche Bereinigung der längst fälligen und für eine zeitnahe Einbringung der künftigen Erstattungsabrechnungen zu sorgen.

Der Ausschuß tritt den Ausführungen des Bundesrechnungshofes bei. Der Bundesminister für Verkehr wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die Erstattungsbeträge sowohl für die rückliegende Zeit als auch in Zukunft so schnell wie möglich abgerechnet werden.

Zu Nr. 152 bis 154

Der Bundesrechnungshof führte aus, in den vergangenen Jahren hat die Flugsicherung in den Gerätetiteln erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt bekommen, die sie nicht verbrauchen konnte. Nach Abschluß der Jahre 1971 und 1972 ist ein Rest von 78 Millionen DM und 79 Millionen DM verblieben. Das zeigt, daß die Flugsicherung nicht in der Lage gewesen ist, mit dem weiteren Ausbau und der Modernisierung ihrer Einrichtung in dem Umfang Schritt zu halten, wie es vom Haushaltsplan her gedacht war. In den hohen Resten kommen aber auch in erheblichem Maße die vom Bundesrechnungshof aufgezeigten Mängel zum Ausdruck. Es wird anerkannt, daß die Bundesanstalt für Flugsicherung daraufhin eine grundlegende Neuordnung des Beschaffungsverfahrens durchgeführt hat, um den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes begegnen zu können. Dies hat dazu geführt, daß die Vorauszahlungen weitgehend eingestellt und auch Abschlagzahlungen nicht mehr in dem bisherigen Umfang geleistet worden sind.

Bei den Vorbesprechungen zum Haushalt 1974 ist vom Bundesministerium für Verkehr vorgetragen worden, daß die Mittel bei Kap. 1215 für das Haushaltsjahr 1973 aufgrund eines nunmehr geordneten Beschaffungsverfahrens in vollem Umfang abfließen werden. Aufgrund der Darlegungen ist davon abgesehen worden, den Mittelansatz für 1974 zu kürzen.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis und erklärt die Angelegenheit aufgrund der getroffenen Maßnahmen für erledigt.

Zu Nr. 155 und 156

Vom Bundesverkehrsministerium wurde dargelegt, der angesprochene Erlaß vom 2. Februar 1961 ist vom Bundesminister der Finanzen herausgegeben worden. Bei den abschließenden Prüfungen ist festgestellt worden, daß 316 000 DM nicht unter den genannten Erlaß fallen. Dieser Betrag ist inzwischen zurückerstattet worden. Ein weiterer Betrag von 26 882 DM ist zwar durch den Erlaß gedeckt gewesen, mußte aber, weil er für Werbematerial weitergegeben worden ist, ebenfalls zurückerstattet werden. Hinsichtlich der Reste von etwa ca. 4 Millionen DM steht das Bundesverkehrsministerium und die Lufthansa auf dem Standpunkt, daß der Erlaß seinerzeit aus verwaltungsökonomischen Gründen herausgegeben worden ist. Die Lufthansa hätte den gleichen Steuervorteil über das sogenannte Zollgutlagerungsverfahren erhalten können. Der Bundesrechnungshof bemängelt, daß in dem vorliegenden Fall Zuschüsse zu Unrecht und nicht im Sinne der Zweckbestimmung und der Erläuterungen des angesprochenen Titels 572 bei Kap. 12 17 gezahlt worden sind. Inzwischen ist die Angelegenheit insofern erledigt, weil Eingangsabgaben ab 1. Januar 1970 nicht mehr erstattet werden.

Der Ausschuß tritt den Ausführungen des Bundesrechnungshofes bei und sieht die Angelegenheit unter den gegebenen Umständen als erledigt an.

Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Zu Nr. 157 bis 171

Der Bundesrechnungshof hat angeregt, die Organisation der Datenverarbeitung sowohl im Bereich der Logistik als auch im personellen Bereich stärker zu konzentrieren. Inzwischen sind weitere Aufgaben übernommen worden, die die Kapazität der Datenverarbeitung entsprechend den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes erheblich erweitert haben. Die Anlagen sind nunmehr ausgelastet, so daß für weitere neue Aufgaben größere Anlagen beschafft werden müssen. Der Bundesrechnungshof hat gebeten, anläßlich der Haushaltsberatungen 1973 eine Kostennutzenanalyse vorzulegen. Es würden immer neue technische Forderungen gestellt, ohne deren Nutzen darzulegen. Der Bundesrechnungshof hat inzwischen weitere Prüfungen im EDV-Bereich durchgeführt, über die zu gegebener Zeit dem Parlament berichtet werden soll.

Das Bundesverteidigungsministerium hat den Ausschuß ausführlich über die Entwicklung des maschinellen Berichtswesens der Bundeswehr unterrichtet. Für die Bundeswehr sind 19-MB-Stellen vorhanden, die sich über das gesamte Bundesgebiet verteilen und je nach Aufgabe verschieden große oder kleinere EDV-Anlagen haben. Die Ausstattung der Rechenzentren hat sich seit den hier dargelegten Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofes erheblich geändert. Es sind u.a. die Kernspeicher erheblich erweitert und auch größere, schnellere und leistungsfähigere Anlagen beschafft worden. Nunmehr ist ein Stand erreicht worden, in dem die z. Z. programmierten Aufgaben zufriedenstellend laufen. Es ist aber noch ein erheblicher Berg von unerledigten Forderungen vorhanden, für deren Erfüllung im Laufe der Zeit eine Erweiterung des Maschinenparkes erforderlich wird. Zur Frage, die Anlagen im Dreischichtenbetrieb zu nutzen, ist zu erwähnen, daß im Falle einer 24stündigen Inanspruchnahme der Anlage keine Zeit für den Wartungsdienst und für eventuell anfallende Reparaturen vorhanden wären. Die optimale Auslastung der Anlagen ist nach den Erfahrungen des Ressorts bei etwa einem Zweieinhalbschichtenbetrieb gegeben, so daß dann für andere oder besondere erforderliche Tätigkeiten eine halbe Schicht zur Verfügung steht. Das Verfahren, welche Aufträge von der Datenverarbeitung übernommen werden, ist in einem internen Erlaß aus dem Jahre 1968 geregelt. Darin ist ausgeführt, daß ein Bedarfsträger seine Wünsche einem bestimmten Koordinator darzulegen hat, der diese prüft und festzustellen hat, ob und inwieweit er damit übereinstimmt. Die sich daraus ergebenden Forderungen an das maschinelle Berichtswesen würden dann von dem zuständigen Referat des Bundesverteidigungsministeriums aufgegriffen. Für Zweifelsfragen ist im Organisationsstab noch ein Referat zuständig, welches neben den generellen Koordinierungsaufgaben noch Kompetenzkonflikte zu regeln hat. Eine Kostennutzenanalyse müsse bei der unteren Einheit der Koordinierung ansetzen. Das Referat im Bundesverteidigungsministerium führt das aus, was von den Teilstreitkräften an Bedarf angemeldet wird. Das Referat prüft darüber hinaus auch noch die Wirtschaftlichkeit eines Verfahrens, was zu einer Modifizierung oder auch den Wegfall von Forderungen führen kann. Insofern hat das Referat noch eine zusätzliche Einflußmöglichkeit über die koordinierende Tätigkeit der jeweiligen Referate hinaus. Eine sinnvolle EDV-Arbeit ist nur unter engster Kontaktnahme mit den jeweiligen Bedarfsträgern möglich. Größere Aufträge werden in Arbeitsgruppen erarbeitet und aufeinander abgestimmt. Im Bundesverteidigungsministerium wird gegenwärtig eine Neuorganisation der gesamten EDV-Anlage beraten. Trotz der Vielzahl von Aufträgen bemühe man sich, eine Ausweitung der Anlagen in Grenzen zu halten und weitere Rationalisierungsmöglichkeiten durchzuführen.

Der Ausschuß hat den Bundesminister der Verteidigung ersucht sicherzustellen, daß Planung und Realisierung von EDV-Vorhaben nach einheitlichen verbindlichen Grundsätzen erfolgen und zentral gesteuert werden. Sicherzustellen ist auch, daß die bei der Datenverarbeitung gewonnenen Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und zweckmäßiger Organisation von den jeweils dafür zuständigen Stellen berücksichtigt werden. Im übrigen wird von den Ausführungen des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis genommen.

Der Ausschuß erwartet, daß nach Klärung der neuen Organisationsstruktur im Bereich der EDV dem Haushaltsausschuß und Verteidigungsausschuß Bericht erstattet wird.

Zu Nr. 170 und 171

Der Ausschuß stellt fest, daß die erwähnten Konsolnachrichten der EDV-Anlage nunmehr drei Jahre aufbewahrt werden. Darüber hinaus wird jetzt ein Maschinentagebuch geführt.

Der Ausschuß nimmt davon Kenntnis, daß dem Anliegen des Bundesrechnungshofes Rechnung getragen worden ist.

Zu Nr. 172 bis 180

Im Ausschuß wird im einzelnen das Verfahren der Bedarfsermittlungen dargelegt. Alle Bedarfsforderungen für Ersatzteile beruhen hinsichtlich der Verschleißwerte auf Erfahrungen, die bei der Einführung eines Waffensystems von der Betreuungsindustrie oder vom Hersteller eingeholt werden. Mit Hilfe der EDV-Anlagen ist heute eine Gesamtdisposition der Bestände, die auch die Aussonderungen einschließt, möglich. Gegenwärtig wird auch geplant, die Vorräte der Einsatzverbände auf eine zentrale Anlage zu übernehmen. Beim Heer wird das Verfahren der Bestandsführung nach ortsfester und beweglicher Logistik getrennt.

Im Ausschuß werden die Unterschiede und Phasen des Beschaffungswesens der einzelnen Teilstreitkräfte herausgestellt.

Der Ausschuß nimmt die Ausführungen des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis.

Der Bundesminister der Verteidigung wird ersucht, dem Ausschuß anläßlich der Beratung der Prüfungsbemerkungen für das Haushaltsjahr 1970 über die Maßnahmen zu berichten, die er zur Verbesserung der Materialwirtschaft, insbesondere zum Abbau der überhöhten Materialvorräte, zu einer sachgerechten Bedarfsermittlung und zu einer Straffung der Materialversorgungsorganisation bis dahin getroffen hat oder noch beabsichtigt.

Zu Nr. 181 bis 186

Dem Ausschuß wird ein Überblick über die neue Organisationsform und Aufgliederung der Versorgungsbereiche bei der Luftwaffe gegeben. Die neue Organisationsform soll zum 1. Oktober 1973 in Kraft treten. Durch die Zusammenfassung der Versorgung ist den Anregungen des Bundesrechnungshofes in Nr. 184 Rechnung getragen worden.

Die Versorgung mit Mobvorräten für Sanitätsmaterial wird nunmehr nach den Richtlinien der Inspektion für Sanitäts- und Gesundheitswesen vom Materialamt des Heeres zentral für die Bundeswehr wahrgenommen.

Der Betrieb der in Nr. 185 und 186 genannten Anlage wird, soweit dies möglich ist, von Heer und Luftwaffe gemeinsam durchgeführt. Wegen der Unterschiede im Versorgungssystem von Heer und Luftwaffe wird nach den Darlegungen des Ressorts eine völlige Zusammenlegung beider Teile entsprechend den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes jedoch nicht für möglich gehalten.

Der Ausschuß ersucht den Bundesminister der Verteidigung zu Nr. 186 auf eine weitere Zusammenfassung von Organisationseinheiten der Depots, soweit dies sinnvoll und möglich ist, hinzuwirken. Im übrigen erklärte der Ausschuß die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes aufgrund der bereits getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen für erledigt.

Zu Nr. 187

Der Ausschuß stellt fest, das in den Bemerkungen erwähnte Entgelt ist am 30. November 1970 auf 668,50 DM erhöht worden und würde insofern etwa einer Kostendeckung entsprechen. Eine Anpassung an die weitere Kostenentwicklung würde nunmehr erfolgen. Darüber hinaus hat das Ressort am 18. Januar 1973 mitgeteilt, daß die Prüfung der Schadensersatzfrage zu keinem Ergebnis geführt hat.

Der Ausschuß hat die Angelegenheit für erledigt erklärt.

Zu Nr. 188 bis 189

Der Ausschuß wird dahin gehend unterrichtet, daß inzwischen zu den im Jahre 1968 laufenden 20 Verträgen die Sachberichte, einschließlich der Folgeberichte, erstellt worden sind. Da ein fehlender Forschungsbericht aus dem Jahre 1968 in Kürze zu erwarten ist, wird in diesem Jahr die Auswertung eines weiteren Forschungsergebnisses möglich werden.

Der Bundesminister der Verteidigung hat inzwischen seine Forschungsunterabteilung umgegliedert. Der Bundesrechnungshof behält sich vor, diesen Bereich erneut zu prüfen. Der Ausschuß erklärt die Angelegenheit für erledigt.

Zu Nr. 190 bis 193

Der Ausschuß tritt den Ausführungen des Bundesrechnungshofes bei und ersucht den Bundesminister der Verteidigung über das Ergebnis nach Abschluß der Prüfung wegen der aus den Vorgängen zu ziehenden Folgerungen zu berichten.

Zu Nr. 194 bis 201

Der Ausschuß hat sich in vertraulicher Sitzung mit dem Sachverhalt unter Hinzuziehung von vertraulichen Unterlagen eingehend beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Ausschuß hat von den Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofes und den Einlassungen des Bundesverteidigungsministers Kenntnis genommen und dazu folgendes festgestellt:

Zu Nr. 194 bis 198

- a) Bei der Entwicklung des Starfighters F 104 G sind erhebliche Mängel aufgetreten,
- b) der Vorgang der Entscheidungsfindung innerhalb des Ministeriums, insbesondere die Mitteilung von Bedenken auf der oberen Entscheidungsebene bis in die politische Entscheidungsebene ist unzulänglich,
- c) die Dokumentation über die Entscheidungsfindung ist lückenhaft und hat möglicherweise den Entscheidungsfindungsprozeß sowie eine nachträgliche Würdigung und Prüfung erschwert,
- d) bei der Entscheidungsfindung hat der Faktor Zeit andere Entscheidungsfaktoren über Gebühr überlagert, wobei die entsprechenden Anforderungen der NATO eine Rolle gespielt haben dürften,
- e) im gesamten Verfahren hat sich das Bundesverteidigungsministerium nicht eine ausreichende Ubersicht über die Zeit- und Kostenfaktoren verschafft.

Zu Nr. 199

- a) Die Vorlagen des Bundesministers der Verteidigung von Oktober und November 1958 an den Haushalts- und Verteidigungsausschuß waren unzureichend, da auf die Notwendigkeit und die Folgen einer Umrüstung nicht hingewiesen wurde,
- b) es ist offen, ob dies auf mangelnden Erkenntnisstand des Ministeriums oder auf eine unzulängliche Informationsbereitschaft des Ministeriums gegenüber den Ausschüssen zurückzuführen war,

- c) während das Bundesverteidigungsministerium in der Sitzung des Verteidigungsausschusses vom 5. Februar 1959 den Erkenntnisstand in bezug auf die Umrüstung, der sich aus dem Schriftwechsel mit der Firma Lockheed ergeben hatte, noch nicht voll darstellte, hat das Ressort den Verteidigungsausschuß und den Haushaltsausschuß im März 1959 umfassender informiert,
- d) die Entwicklung des Waffensystems war entgegen den Erklärungen des Bundesministers der Verteidigung vor dem Verteidigungsausschuß im März und Juni 1962 noch nicht abgeschlossen.
- e) die Antwort des Bundesverteidigungsministeriums, warum hinsichtlich der unzureichenden Unterrichtung des Parlaments keine personellen Folgerungen gezogen worden sind, muß als unbefriedigend zurückgewiesen werden und wird mißbilligt.

Zu Nr. 200 und 201

Der Ausschuß nimmt von der Mitteilung des Bundesverteidigungsministeriums Kenntnis, daß bei Personen, die den Strahlungen ausgesetzt waren, keine Strahlungsschäden aufgetreten sind.

Zu Nr. 202 bis 205

Der Ausschuß stellt fest, der Bundesminister der Verteidigung hat inzwischen die Außenstellen in Bremen, Augsburg, Hildesheim und Köln aufgelöst. Durch diese Maßnahme ist der Bundeshaushalt jährlich um 2,5 Millionen DM entlastet worden. Nunmehr sind nur noch zehn Außenstellen vorhanden, die auch nur Aufgaben auf dem Gebiet des Wehrersatzwesens zu erfüllen haben. Den Anregungen des Bundesrechnungshofes ist in noch weiterem Maße entsprochen worden, als es seinerzeit erkennbar gewesen war.

Der Ausschuß nimmt die Maßnahmen des Bundesministers der Verteidigung zustimmend zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Zu Nr. 206 bis 208

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes ist die Belegungsquote der Bundeswehrkrankenhäuser im Jahre 1972 auf 75,4 v. H. zurückgegangen. Der Anteil der stationär behandelten Zivilpersonen ist dagegen auf 10,3 v.H. gestiegen. Die durchschnittliche Verweildauer in den Bundeswehrkrankenhäusern hat sich auf 17,8 Tage verkürzt. Der Bundesrechnungshof hat nach wie vor Bedenken gegen den hohen und noch steigenden Anteil an Zivilpatienten. Nach der Äußerung des Bundesverteidigungsministeriums wird ein gewisser Anteil an Zivilpersonen in Bundeswehrkrankenhäusern für erforderlich gehalten, um die Arzte in den Bundeswehrkrankenhäusern mit verschiedenartigem Krankengut vertraut zu machen. Es hat sich aber überwiegend gezeigt, daß auch die Zivilpatienten das gleiche Krankengut aufzuweisen haben, welches

aus der Bundeswehr kommt. Der Bundesrechnungshof hat sich vorbehalten, auf die Erwägungen zur Behandlung von Zivilpersonen in Bundeswehrkrankenhäusern in einer späteren Prüfungsbemerkung einzugehen.

Der Ausschuß hat den Bundesminister der Verteidigung ersucht, bis zu den Haushaltsberatungen zu berichten, welche Maßnahmen er zur besseren Auslastung der Bundeswehrkrankenhäuser getroffen hat. Im übrigen nimmt der Ausschuß von der Zusage des Bundesministers der Verteidigung Kenntnis, seine Bemühungen um eine Verringerung der Verweildauer in Bundeswehrkrankenhäusern fortzusetzen

Zu Nr. 209 bis 211

Ein Teil der Standortverwaltungen hat entgegen der bestehenden Regelung verbilligte Kühlhausbutter auch an Stelle von Frischbutter bezogen. Mit den dadurch ersparten Mitteln ist die Verpflegung jener Soldaten verbessert und insofern dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Soldaten nicht entsprochen worden. Das Ressort hat unter Hinweis auf die Bemerkung zu Nr. 210 und nach Darlegung der Bewirtschaftung der Verpflegungsmittel bestritten, daß dem Bund aufgrund des gehandhabten Verfahrens ein Schaden entstanden ist, der Bundeswehrangehörigen als vorsätzliche Verfehlung anzulasten ist. Der Bundesrechnungshof hat den Vorwurf des Vorsatzes in bezug auf den Weisungsverstoß aufrechterhalten.

Der Ausschuß hat mißbilligt, daß die erwähnten Standortverwaltungen erlaßwidrig gehandelt haben.

Zu Nr. 212 bis 216

Der Bundesrechnungshof hat bei der Prüfung der Jahresabschlüsse 1969 und 1970 der Kleiderkasse der Bundeswehr ähnliche Mängel wie in den vorausgegangenen Jahren (Nr. 212 und 213) festgestellt. Dagegen hat die Prüfung des Abschlusses des Geschäftsjahres 1971 zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlaß mehr gegeben. Die Prüfung des Abschlusses für das Jahr 1972 ist im Mai 1973 vorgesehen. Zu Nr. 214 hat der Bundesminister der Verteidigung inzwischen mit Erlaß vom 29. Mai 1972 eine Arbeitsanleitung für das Beschaffungsverfahren bei der Kleiderkasse herausgegeben, die die Anwendung der Vorschriften der "Verdingungsordnung für Leistungen" sichern soll.

Zu Nr. 215 sind mittlerweile mit Erlaß des Bundesministers vom 3. November 1971 die Kreditbestimmungen neu gefaßt worden.

Zu Nr. 216 hat der Bundesminister der Verteidigung die Treuarbeit beauftragt, bei der Umstellung der Buchhaltung auf die elektronische Datenverarbeitung behilflich zu sein. Die Treuarbeit wird ihre Untersuchungen voraussichtlich im April 1973 abschließen.

Die Überwachung der Einhaltung der erlassenen Vorschriften ist durch entsprechende Anweisungen des Präsidenten des Bundeswehrverwaltungsamtes, das die Aufsicht über die Kleiderkasse ausübt, sichergestellt worden.

Der Ausschuß nimmt von den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes und von den vom Bundesminister der Verteidigung getroffenen Maßnahmen zustimmend Kenntnis. Der Bundesminister der Verteidigung wird ersucht, weiterhin für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften Sorge zu tragen.

Zu Nr. 217 bis 231

Auf Anregung des Bundesrechnungshofes prüft seit April 1972 eine gemeinsame Kommission des Bundesverteidigungsministeriums und des Bundesrechnungshofes den Bedarf von Betreuungseinrichtungen der Bundeswehr für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten in iedem einzelnen Standort, der die Grundlage für die Bauprogramme der jeweiligen Haushaltsjahre ist. Bei der Beurteilung des Bedarfs an zusätzlichen Betreuungseinrichtungen hält sich die Kommission in Ermangelung eines neuen Konzepts für Betreuungseinrichtungen, welches das Bundesministerium zunächst in Aussicht gestellt hatte, an das bisherige Konzept und die jeweils vorhandenen Einrichtungen des Freizeitangebots in den Standorten. Dabei würden die Anregungen des Bundesrechnungshofes weitgehend berücksichtigt. Aufgrund des bisherigen Prüfungsergebnisses sind in vielen Fällen Planungen aufgegeben oder langfristig zurückgestellt worden, weil das Betreuungsangebot als ausreichend angesehen werden konnte oder andere Maßnahmen als vordringlicher erschienen. Von 26 geplanten Offiziersheimen wurden aufgrund der Überprüfung der Kommission nur vier Neubauten benötigt und in sieben Fällen kleinere Zubauten erforderlich. Von 31 geplanten Soldatenheimen würden nur 11 und von 36 geplanten Unteroffiziersheimen nur sechs benötigt. Aus der bisherigen Prüfungstätigkeit der Kommission sind dem Bund ohne Berücksichtigung der Folgekosten etwa 100 Millionen DM erspart worden. Der Bundesrechnungshof wird in den Bemerkungen für das Haushaltsjahr 1971 zum Problem der Unteroffiziersheime Stellung nehmen.

Der Ausschuß nimmt von den Ausführungen des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis und erklärt die Angelegenheit aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen für erledigt.

Zu Nr. 232 bis 238

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 9. Dezember 1971 mitgeteilt, daß die vier nicht benutzten Antennen MLG 7 im August 1971 ausgesondert und zur Verwertung durch die VEBEG freigegeben worden sind. Im Jahre 1969 hat das Bundesministerium neue Richtlinien erlassen, wonach sowohl Geräte als auch Waffensysteme nach einem neuen integrierten Verfahren beschafft

werden sollen. Die Durchführungsbestimmungen für den neuen Rüstungserlaß sind kürzlich vom Bundesminister der Verteidigung herausgegeben worden.

Der Ausschuß tritt den Ausführungen des Bundesrechnungshofes bei. Er erwartet, daß der Bundesminister der Verteidigung nunmehr sicherstellt, daß die in der Bemerkung aufgezeigten Mängel, die auch bei anderen Beschaffungen bis in die neueste Zeit aufgetreten sind, künftig vermieden werden.

Zu Nr. 239

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 240 und 241

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung des Bundesrechnungshofes und den weiteren Feststellungen des Bundesministers der Verteidigung, daß die Sturmgewehre inzwischen bis auf einen geringen Fehlbestand nachgewiesen worden sind, zustimmend Kenntnis.

Zu Nr. 242 bis 246

Nach Unterrichtung über den Sachverhalt tritt der Ausschuß den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes bei. Der Bundesminister der Verteidigung wird ersucht, die Beschaffung von Waffensystemen erst dann einzuleiten, wenn die Erprobung durch Erprobungsstelle und Truppe abgeschlossen ist und die Ergebnisse ausgewertet sind.

Einzelplan 29 — Bundesminister für Familie und Jugend —

Zu Nr. 247 und 248

Das Ressort hat die nichtordnungsgemäß belegten Beträge zurückgefordert. Die Beträge sind inzwischen der Bundeshauptkasse zugeflossen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit geschaffen worden, durch Verwaltungskräfte die Vorgänge aufzuarbeiten. Abhilfe ist aber endgültig erst mit der Aufhebung der gemeinsamen Geschäftsstelle gelungen. Prüfungen, die später vom Ressort durchgeführt worden sind, haben wesentliche Verbesserungen verzeichnet.

Der Ausschuß erwartet von dem zuständigen Ressort einen Bericht, sobald die noch offenen Fragen abgeschlossen sind.

Zu Nr. 249

Der Ausschuß schließt sich den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes an. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ersucht, dem Ausschuß bis zum 1. September 1973 über das Ergebnis der Überprüfung der Angelegenheit zu berichten.

Zu Nr. 250

Der Ausschuß erklärt die Angelegenheit für erledigt, nachdem der Verein die genannten Ermäßigungen im Rahmen seiner Eigenleistungen erbracht hat und der Verein seit 1969 vom Bund keine Zuwendungen mehr erhält.

Einzelplan 31 — Bundesminister für Bildung und Wissenschaft —

Zu Nr. 251 bis 264

Der Ausschuß wurde eingehend über das Verfahren der Planung und Durchführung von EDV-Vorhaben unterrichtet.

Der Bundesrechnungshof führt aus, hinsichtlich der notwendigen Abrechnungsunterlagen ist ein Katalog von Forderungen aufgestellt worden, über den man sich im wesentlichen geeignigt hat. Der Bundesrechnungshof hält es für erforderlich, daß aus der Kostenrechnung klar hervorgeht, welche Kosten, aufgeteilt nach einzelnen Positionen, für das entsprechende Projekt angefallen sind. Nach den bisherigen Erfahrungen ist der Bundesrechnungshof der Auffassung, daß die Forderungen von den Zuwendungsempfängern akzeptiert werden. Das Problem liegt darin, daß das zuständige Bundesministerium mit der rechnerischen Nachprüfung der Vorhaben nicht nachkommt. Das Ressort äußerte, daß dafür nicht genügend Personal vorhanden ist und man insofern weitgehend auf die Prüfungsstellen der Länder angewiesen ist, die ihrerseits auch nicht in der Lage sind, die Prüfungen durchzuführen. Auf der fachlichen Seite der Projekte sind in letzter Zeit wesentliche Verbesserungen eingetreten. Das Ressort strebt nunmehr an, für jedes größere Projekt einen Projektträger einzusetzen, der das Ministerium bei der fortlaufenden Kontrolle unterstützt. Es müsse abgewartet werden, ob damit der gewünschte Erfolg erzielt wird.

Das Ressort legte dar, für die Bewilligungsbedingungen werden die für öffentliche Aufträge geltenden Leitsätze für die Preisermittlungen aufgrund von Selbstkosten zugrunde gelegt. In den weiteren Gesprächen mit dem Bundesrechnungshof geht es nur noch um die Abklärung von Einzelfragen, die in die Bewilligungsbedingungen ergänzend aufgenommen werden sollen. Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes werden nicht bestritten. Aufgrund der Erhebungen der zuständigen Preisüberwachungsstellen der Ressorts sei aber festgestellt worden, daß nur in wenigen Fällen, bei nachträglichen Prüfungen, eine Belastung des Bundeshaushalts infolge Rückzahlungen eingetreten ist. Der Ausschuß wurde dahin gehend unterrichtet, daß seit 1971 ein neues Verfahren durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang herausgegebene Richtlinien schreiben einen formal strukturierten Antrag vor.

Es werden Netzpläne bzw. Vermaschungsdiagramme gefordert. Anhand eines Meilensteinplanes ist darzustellen, wann mit welchen Zwischenergebnissen zu rechnen ist. Die Vorhaben werden nicht immer in einem Zuge, sondern phasenweise je nach Umfang und Komplex bewilligt. Die Gründung der Projektträgerschaft hat den Sinn, Aufgaben des Programmvollzugs aus dem Ministerium heraus auf solche Stellen zu delegieren, die gleichermaßen administrative und fachliche Kenntnisse haben. Vor der Entwicklung muß sich der Hersteller einige typische Anwender suchen, mit denen er zusammen die Spezifikation für das Entwicklungsvorhaben ausarbeitet. Dadurch soll sichergestellt werden, daß hier nicht am Bedarf vorbei entwickelt wird. Die Pilotanwender sind entweder bereichsübergreifende Organisationen, die als Dachverbände eine Branche repräsentieren oder werden nach falltypischen Kriterien ausgesucht.

Der Ausschuß hat die zuständigen Bundesminister ersucht, die vom Bundesrechnungshof aufgestellten grundsätzlichen Anregungen bei der Förderung von EDV-Vorhaben zu beachten, um zu gewährleisten, daß Verstöße gegen die Förderungsbedingungen abgestellt und gegebenenfalls Rückforderungen durchgesetzt werden können.

Einzelplan 33 - Versorgung -

Zu Nr. 265

Der Ausschuß sieht die Angelegenheit als erledigt an, nachdem durch die Abwicklung des Verfahrens über die elektronische Datenverarbeitung sichergestellt worden ist, daß die Versorgungsempfänger bei künftigen Änderungen ihre Bezüge rechtzeitig erhalten.

Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —

Zu Nr. 266 bis 268

Die Lagerbestände an Material sind inzwischen restlos dem Katastrophenschutz zugeführt worden.

Der Ausschuß erklärt die Angelegenheit aufgrund der getroffenen Maßnahmen für erledigt.

Zu Nr. 269

Der Ausschuß sieht die Angelegenheit als erledigt an, nachdem dargelegt worden ist, daß die angesprochenen Reservetreibstofflager für die Funktionsfähigkeit der zivilen Verteidigung nach wie vor erforderlich sind.

Zu Nr. 270

Das Bundesverkehrsministerium hat den Vorgang, der diesem erst aufgrund der Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofes bekanntgeworden ist, in Gesprächen mit der genannten Wasser- und Schiffahrtsdirektion auf das schärfste verurteilt. Darauf hat die Direktion zugesagt, daß sich ein solcher Vorfall nicht wiederholen wird.

Der Ausschuß nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis und mißbilligt das Verhalten der angesprochenen Wasserund Schiffahrtsdirektion. Die Angelegenheit wird aufgrund der gegebenen Zusage, daß sich solch ein Vorgang nicht wiederholen werde, für erledigt erklärt.

Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —

Zu Nr. 271 bis 274

Der Ausschuß hat nach eingehender Erörterung festgestellt, daß nach dem wiederholt erklärten Willen des Parlaments die Prosperitätsklausel großzügig gehandhabt werden soll. Der Ausschuß hat die Notwendigkeit der Prosperitätsklausel bejaht und den Bundesminister der Finanzen ersucht, darauf hinzuwirken, daß eine Überprüfung, ob die Anwendung der Prosperitätsklausel erfolgen soll oder nicht, in jedem Fall durchgeführt wird. Im übrigen geht der Ausschuß davon aus, daß eine flexible Handhabung der Prosperitätsklausel wie bisher beibehalten wird.

Zu Nr. 275

Der Ausschuß hält es für geboten, daß der Bundesminister der Finanzen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen veranlaßt.

Zu Nr. 276

Der Bundesminister der Finanzen hat in einem Erlaß vom 1. Januar 1972 die Merkmale für die Sonderabschreibungen neu festgelegt und in diesem Zusammenhang sichergestellt, daß die in den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes erwähnten Abschreibungsgesellschaften in den Betriebsgrößenklassen höher eingestuft und daher auch öfter geprüft werden. Darüber hinaus hat der zuständige Senator von Berlin in einer Verordnung vom 9. November 1972 angeordnet, daß die Abschreibungsgesellschaften in Berlin bei einem Finanzamt konzentriert werden.

Der Ausschuß sieht die Angelegenheit aufgrund der getroffenen Maßnahmen als erledigt an.

Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —

Zu Nr. 277 bis 279

Das Ressort ist sich mit dem Bundesrechnungshof darin einig, daß es den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft entspricht, daß die genannten Beträge haushaltsmäßig verausgabt werden und dann zunächst nach Artikel 207 des EWG-Vertrages bei den Schatzämtern der Mitgliedstaaten oder anderen von diesen bezeichneten Stellen hinterlegt werden. Die Besonderheit liegt darin, daß die haushaltsmäßige Ausgabebuchung und die kassenmäßige Zahlung auseinanderfallen. Verwahrgelder werden aber, wie auch in allen anderen Fällen, nicht einer gesonderten Kasse zugeführt, sondern sind Teil des allgemeinen Kassenbestandes. Solange die Europäischen Gemeinschaften die Beträge effektiv nicht brauchen, bleiben diese bei der Hauptkasse und wie alle übrigen Verwahrgelder im Kassenbestand des Bundes. Dieses Verfahren sei korrekt und folgerichtig. Die Einzahlung auf Verwahrkonten sei seit dem Jahre 1958 üblich. Die Europäische Gemeinschaft ist mit diesem Verfahren ausdrücklich einverstanden und hat zu keinem Zeitpunkt eine Beanstandung geltend gemacht. Auch innerstaatlich würden Interessen nicht beeinträchtigt.

Der Ausschuß einigt sich dahin gehend, den Bundesminister der Finanzen zu ersuchen, die Hinterlegungsbeträge der Europäischen Gemeinschaften im Kassenbestand offen auszuweisen.

Die Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit einschließlich der Gewährung von Zuwendungen

Zu Nr. 280 bis 285

Nach eingehender Würdigung der Prüfungsbemerkungen hat der Ausschuß der Auffassung des Bundesrechnungshofes zugestimmt, daß der Bundesminister der Finanzen die Voraussetzungen für die Beteiligungen des Bundes an privatrechtlichen Unternehmen gemäß § 65 BHO laufend überprüft und die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes allgemein und für jede Betätigung bei Unternehmen des Bundes beachtet. In dem jährlichen Beteiligungsbericht (Anhang zum Finanzbericht) soll künftig angegeben werden, welche der dort erwähnten Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder auf Veranlassung des Bundes gewählt oder entsandt worden sind.

Der Ausschuß behält sich vor, die Gesamtproblematik der Beteiligungen des Bundes an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu gegebener Zeit grundsätzlich zu erörtern. Der Ausschuß erwartet unter Hinweis auf die Bemerkungen zu Nr. 283 von dem zuständigen Bundesminister eine weitere zügige Abwicklung der Altgesellschaften.

Der Bundesminister der Finanzen wird außerdem ersucht, die Hinweise für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen vom 5. Juli 1963 (Drucksache IV/1450) im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof den zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen anzupassen und sie dort, wo es nach den Erfahrungen notwendig erscheint, unter Aufrechterhal-

tung der bisherigen Grundsätze wirksamer zu gestalten.

Zu Nr. 286 bis 306

Nach Unterrichtung über die vom Bundesrechnungshof vorgetragenen Prüfungsfeststellungen und Anregungen hat der Ausschuß das zuständige Ressort ersucht, zusammen mit dem Bundesrechnungshof über die bei den genannten Einrichtungen der Großforschung inzwischen getroffenen Maßnahmen sowie über die noch offenen Fragen zu berichten.

Zu Nr. 307 bis 313

Nach Unterrichtung über den Sachstand wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Nr. 307 bis 313 — Drucksache VI/2697 und der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu den Nr. 61 bis 66 — Drucksache VI/559 — ersucht, bis zum 30. September 1973 einen umfassenden Bericht vorzulegen, aus welchen Gründen das Beibehalten der einzelnen Beteiligungen des Bundes an den angesprochenen Unternehmen noch notwendig ist und inwieweit die Tätigkeit des Bundes in den angesprochenen Bereichen sonst sinnvoller ausgeübt werden kann.

Sondervermögen Ausgleichsfonds

Zu Nr. 314 bis 317

Im Ausschuß wird festgestellt, daß im Zusammenhang mit der Landkreisreform nunmehr fast überall für eine ordnungsgemäße Vorprüfung gesorgt worden ist. Der Bundesrechnungshof sieht die Bemerkungen insofern insgesamt als erledigt an.

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und betrachtet sie im Hinblick auf die getroffenen Maßnahmen als erledigt.

Sondervermögen Deutsche Bundespost

Zu Nr. 318

Der Ausschuß nimmt davon Kenntnis, daß der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost am 11. Oktober 1971 dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu den Jahresrechnungen 1968 und 1969 Entlastung erteilt hat.

Zu Nr. 319 bis 323

Der Ausschuß hat die Prüfungsbemerkungen zusammen mit der eingehenden Erörterung der Frage der Neugliederung der Oberpostdirektionen und der geplanten Umstrukturierung der Deutschen Bundespost unter Nr. 255 — Drucksache WI/559 — beraten.

Zu Nr. 324

Der Ausschuß tritt den Ausführungen des Bundesrechnungshofes bei. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird nachdrücklich ersucht sicherzustellen, daß sich künftig Größe, Qualität, Nutzungsmöglichkeit, Ausstattung und Einrichtung von Dienstgebäuden im Rahmen der an sie zu stellenden Anforderungen halten. Den vorliegenden Fall sieht der Ausschuß im Hinblick auf die inzwischen getroffene Regelung, nach der für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen eine angemessene Miete erhoben wird, als erledigt an.